

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates der Stadt
Bergisch Gladbach

09.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung	5
Anlage 1 zur Einladung: Anlage zur Tagesordnung (ö.T.)	11
Vorlagendokumente	17
TOP Ö 2 Bestellung einer Schriftführung für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17
Beschlussvorlage 0293/2019	17
TOP Ö 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 21.05.2019 - öffentlicher Teil	19
Mitteilungsvorlage 0269/2019	19
Anlage 1: Antwortschreiben an Herrn Kreutz auf seine Anfrage zum Thema "Neuaufstellung des Regionalplanes" (zu TOP Ö 21 der Sitzung des Rates am 21.05.2019) 0269/2019	23
Anlage 2: Antwortschreiben an Herrn Krell auf seine Anfrage zum Thema "Machbarkeitsstudie Cargo Cap" (zu TOP Ö 21 der Sitzung des Rates am 21.05.2019) 0269/2019	25
TOP Ö 11 Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach"	27
Beschlussvorlage 0239/2019	27
TOP Ö 21 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für einen Abschnitt der Erschließungsanlage An der Wallburg	29
Beschlussvorlage 0249/2019	29
Anlage 1: I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG An der Wallburg 0249/2019	31
TOP Ö 24 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035	33
Beschlussvorlage 0237/2019	33
TOP Ö 25 Einwohnerfragestunde	41
Mitteilungsvorlage 0271/2019	41
TOP Ö 26 Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	43
Beschlussvorlage 0251/2019	43
TOP Ö 27.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019) zur Umbesetzung in Ausschüssen	45
Antrag 0335/2019	45
Anlage 1: Schreiben der FDP-Fraktion 0335/2019	47
TOP Ö 28.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2019 (eingegangen am 04.06.2019): "Klimanotstand"	49
Antrag 0296/2019	49
Anlage 1: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 0296/2019	51
TOP Ö 28.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 03.06.2019 (eingegangen am 05.06.2019): "Effiziente Vermarktung von Containerwohnungen"	53
Antrag 0298/2019	53
Anlage 1: Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL 0298/2019	57
TOP Ö 28.5 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019): „Erarbeitung eines Konzeptes und eines Zeitplans zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für Bergisch Gladbach"	65
Antrag 0334/2019	65
Anlage 1: Schreiben der SPD-Fraktion 0334/2019	67

Anlage 2: Anlage 1 zum Schreiben der SPD-Fraktion 0334/2019	71
Anlage 3: Anlage 2 zum Schreiben der SPD-Fraktion 0334/2019	91
TOP Ö 28.6 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): "Teilnahme am Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität"	107
Antrag 0338/2019	107
Anlage 1: Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL 0338/2019	109
TOP Ö 28.7 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): "Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge"	115
Antrag 0339/2019	115
Anlage 1: Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL 0339/2019	117
TOP Ö 28.8 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 24.06.2019 (eingegangen am 25.06.2019): "Einrichtung eines Fußgängerübergangs Niedenhof/Ecke In der Auen sowie einer Beschilderung zur Verdeutlichung des Schulweges"	121
Antrag 0340/2019	121
Anlage 1: Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL 0340/2019	123

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

27.06.2019

Ausschussbetreuender Fachbereich

Kommunalverfassung, Ratsbüro

Sachbearbeitung

Christian Ruhe

Telefon-Nr.

02202-142245

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 09.07.2019, 17:00 Uhr

Einladung

zur 32. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der neunten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Ruhe, Tel. 02202-142245

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Bestellung einer Schriftführung für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0293/2019

3 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 21.05.2019 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0269/2019

5 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

6 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2018**

Vorlage: 0303/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

7 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen/VE 2019**
Vorlage: 0304/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

8 **Übertragung einer Ermächtigung vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 im Kernhaushalt für die Sanierungsmaßnahme Turnhalle Sand**

Vorlage: 0309/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

9 Sachstand zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung

Vorlage: 0330/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

10 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“

Vorlage: 0264/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Buchen als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

11 Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“

Vorlage: 0239/2019

12 Jahresabschluss 2018 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH

Vorlage: 0246/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

13 Fortschreibung des Rettungsbedarfsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises, Erklärung des Einvernehmens nach § 12 Abs. 3 des Rettungsgesetzes NRW

Vorlage: 0315/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

14 IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Vorlage: 0306/2019

Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

15 Medienentwicklungsplan für die städtischen Grund- und weiterführenden Schulen

Vorlage: 0277/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Neu als Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

16 Neuer Maßnahmebeschluss für die GFO Kita „St. Felix“ Im Schlangenhöfchen

Vorlage: 0227/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Münzer als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

17 Jugendhilfeplanung OGS für 2019/20 und Erhöhung der Platzpauschalen

Vorlage: 0224/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Münzer als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

18 Berichtigung der Vorlage Drs-Nr. 0184/2019 „Änderung der „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege““

Vorlage: 0307/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Münzer als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

- 19 Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. - 10. Lebensjahr**

Vorlage: 0219/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Münzer als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

- 20 Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung)**

Vorlage: 0231/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Münzer als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

- 21 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für einen Abschnitt der Erschließungsanlage An der Wallburg**

Vorlage: 0249/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Buchen als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

- 22 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung)**

hier: Änderung der Satzung

Vorlage: 0137/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Münzer als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Ratsmitglied Höring als Vorsitzender des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses

- 23 InHK Bensberg | hier: Maßnahme Schloßstraße**

- Beschluss über das grundsätzliche Oberflächenmaterial im 1. – 4. Bauabschnitt der Schloßstraße,
- Beschluss über die Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel zu den Mehrkosten für das grundsätzliche Oberflächenmaterial im 1. -4. Bauabschnitt der Schloßstraße

Vorlage: 0302/2019

Berichterstattung: Ratsmitglied Buchen als Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr
Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
Ratsmitglied Höring als Vorsitzender des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses

- 24 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035**

- Beschluss der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss der Stellungnahmen der Offenlage
- Feststellungsbeschluss

Vorlage: 0237/2019

- 25 Einwohnerfragestunde**

Vorlage: 0271/2019

- 26 Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses**

Vorlage: 0251/2019

- 27 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
27.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019) zur Umbesetzung in Ausschüssen
Vorlage: 0335/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender Krell (FDP-Fraktion)
- 28 Anträge der Fraktionen**
28.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2019 (eingegangen am 07.05.2019): „Digitalisierung der Verwaltung – Teilnahme am Wettbewerb Smart Cities des BMI“
Vorlage: 0313/2019
Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
- 28.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 27.05.2019 (eingegangen am 03.06.2019): „Berücksichtigung von Klimaschutz, ethischen und ökologischen Kriterien für Finanzanlagen“**
Vorlage: 0331/2019
Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
- 28.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2019 (eingegangen am 04.06.2019): „Klimanotstand“**
Vorlage: 0296/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzende Schundau (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
- 28.4 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 03.06.2019 (eingegangen am 05.06.2019): „Effiziente Vermarktung von Containerwohnungen“**
Vorlage: 0298/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender Klein (Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL)
- 28.5 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019): „Erarbeitung eines Konzeptes und eines Zeitplans zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für Bergisch Gladbach“**
Vorlage: 0334/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender Waldschmidt (SPD-Fraktion)
- 28.6 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): „Teilnahme am Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität“**
Vorlage: 0338/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender Klein (Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL)
- 28.7 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): „Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge“**
Vorlage: 0339/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender Klein (Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL)
- 28.8 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 24.06.2019 (eingegangen am 25.06.2019): „Einrichtung eines Fußgängerübergangs Niedenhof/Ecke In der Auen sowie einer Beschilderung zur Verdeutlichung des Schulweges“**
Vorlage: 0340/2019
Berichterstattung: Fraktionsvorsitzender Klein (Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL)

29 Anfragen der Ratsmitglieder

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 21.05.2019 - nicht öffentlicher Teil**
Vorlage: 0270/2019
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Bericht aus den städtischen Beteiligungen**
- 5 Jahresabschluss 2018 der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH**
Vorlage: 0272/2019
Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
- 6 Abberufung des Geschäftsführers der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH**
Vorlage: 0288/2019
Berichterstattung: Bürgermeister Urbach als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
- 7 Anträge der Fraktionen**
- 8 Anfragen der Ratsmitglieder**
 - 8.1 Schriftliche Anfragen**
 - 8.1.1 Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 13.06.2019 (eingegangen am 13.06.2019) zum Flächennutzungsplan**
Vorlage: 0333/2019
 - 8.2 Mündliche Anfragen**

gez.
Lutz Urbach
Bürgermeister

Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 09.07.2019

(Stand: 25.06.2019)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigefügt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigefügt.

II. Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 2 **Bestellung einer Schriftführung für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0293/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 3 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 21.05.2019 – öffentlicher Teil – ist den Ratsmitgliedern zugegangen.
- 4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 21.05.2019 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0269/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 5 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
Eventuelle Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Urbach mündlich bekannt geben.
- 6 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2018**
Vorlage: 0303/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 7 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen/VE 2019**
Vorlage: 0304/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 8 **Übertragung einer Ermächtigung vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 im Kernhaushalt für die Sanierungsmaßnahme Turnhalle Sand**
Vorlage: 0309/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.

- 9 Sachstand zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung**
Vorlage: 0330/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“**
Vorlage: 0264/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 25.06.2019 wird bekannt gegeben.
- 11 Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“**
Vorlage: 0239/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 12 Jahresabschluss 2018 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH**
Vorlage: 0246/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 13 Fortschreibung des Rettungsbedarfsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises, Erklärung des Einvernehmens nach § 12 Abs. 3 des Rettungsgesetzes NRW**
Vorlage: 0315/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 14 IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0306/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 15 Medienentwicklungsplan für die städtischen Grund- und weiterführenden Schulen**
Vorlage: 0277/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 26.06.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 16 Neuer Maßnahmebeschluss für die GFO Kita „St. Felix“ Im Schlangenhöfchen**
Vorlage: 0227/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 17 Jugendhilfeplanung OGS für 2019/20 und Erhöhung der Platzpauschalen**
Vorlage: 0224/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 18 Berichtigung der Vorlage Drs-Nr. 0184/2019 „Änderung der ,Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege“**
Vorlage: 0307/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 werden bekannt gegeben.

- 19 Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. - 10. Lebensjahr**
Vorlage: 0219/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 20 Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung)**
Vorlage: 0231/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019 sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 21 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für einen Abschnitt der Erschließungsanlage An der Wallburg**
Vorlage: 0249/2019
Die Vorlage war der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 25.06.2019 beigefügt. Die Beratungsfolge sah allerdings fälschlicher Weise eine abschließende Entscheidung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor. Da der Beschluss von Satzungsänderungen gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW in die ausschließliche Entscheidungskompetenz des Rates (in diesem Fall nach Beratung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr) fällt, wurde die Beratungsfolge entsprechend korrigiert und die Vorlage der Einladung zur Sitzung des Rates in korrigierter Fassung ergänzend beigefügt.

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 25.06.2019 wird bekannt gegeben.
- 22 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung)**
hier: Änderung der Satzung
Vorlage: 0137/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019 sowie des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 03.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 23 InHK Bensberg | hier: Maßnahme Schloßstraße**
- Beschluss über das grundsätzliche Oberflächenmaterial im 1. – 4. Bauabschnitt der Schloßstraße,
- Beschluss über die Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel zu den Mehrkosten für das grundsätzliche Oberflächenmaterial im 1. -4. Bauabschnitt der Schloßstraße
Vorlage: 0302/2019
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 25.06.2019, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 sowie des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 03.07.2019 werden bekannt gegeben.
- 24 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035**
- Beschluss der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss der Stellungnahmen der Offenlage
- Feststellungbeschluss
Vorlage: 0237/2019
Die Vorlage ist beigefügt. Die sehr umfangreichen Anlagen zur Vorlage wurden den Ratsmitgliedern in einem separaten Zustellungsverfahren übermittelt.

- 25 **Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0271/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 26 **Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses**
Vorlage: 0251/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 27 **Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
27.1 **Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0335/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 28 **Anträge der Fraktionen**
28.1 **Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2019 (eingegangen am 07.05.2019): „Digitalisierung der Verwaltung – Teilnahme am Wettbewerb Smart Cities des BMI“**
Vorlage: 0313/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 28.2 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 27.05.2019 (eingegangen am 03.06.2019): „Berücksichtigung von Klimaschutz, ethischen und ökologischen Kriterien für Finanzanlagen“**
Vorlage: 0331/2019
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 wird bekannt gegeben.
- 28.3 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2019 (eingegangen am 04.06.2019): „Klimanotstand“**
Vorlage: 0296/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 28.4 **Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 03.06.2019 (eingegangen am 05.06.2019): „Effiziente Vermarktung von Containerwohnungen“**
Vorlage: 0298/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 28.5 **Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019): „Erarbeitung eines Konzeptes und eines Zeitplans zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für Bergisch Gladbach“**
Vorlage: 0334/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 28.6 **Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): „Teilnahme am Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität“**
Vorlage: 0338/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 28.7 **Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): „Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge“**
Vorlage: 0339/2019
Die Vorlage ist beigefügt.
- 28.8 **Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 24.06.2019 (eingegangen am 25.06.2019): „Einrichtung eines Fußgängerübergangs Niedenhof/Ecke In der Auen sowie einer Beschilderung zur Verdeutlichung des Schulweges“**

Vorlage: 0340/2019

Die Vorlage ist beigefügt.

29 Anfragen der Ratsmitglieder

Eine Erläuterung erübrigt sich.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kommunalverfassung, Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0293/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bestellung einer Schriftführung für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Frau Saskia Anger wird zur Schriftführerin für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist es Aufgabe des Rates, eine Schriftführerin/einen Schriftführer für die Niederschrift über die Beschlüsse des Gremiums zu bestellen.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte mit Beschluss vom 06.03.2018 Frau Katrin Klaes zur Schriftführerin für den Rat bestellt. Auf Grund eines Stellenwechsels Frau Klaes' ist die Stelle im Ratsbüro, der u.a. die Aufgabe „Schriftführung Rat und Haupt- und Finanzausschuss“ obliegt, seit dem 01.11.2018 vakant. Frau Saskia Anger ist dem Ratsbüro derzeit als Auszubildende (Stadtinspektoranwärterin) zugeteilt und hat sich bereit erklärt, für die Sitzung des Rates am 09.07.2019 als Schriftführerin zur Verfügung zu stehen.

Es wird daher vorgeschlagen, Frau Anger als Schriftführerin für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu bestellen. Die stellvertretende Schriftführung obliegt gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.06.2014 Herrn Ruhe.

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0269/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 21.05.2019 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung

- Zu TOP 1** Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
 und
- Zu TOP 2** Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
 und
- Zu TOP 3** Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 12.03.2019 - öffentlicher Teil
 0150/2019
 und
- Zu TOP 4** Mitteilungen des Bürgermeisters
 Eine Berichterstattung erübrigts sich.
- Zu TOP 5** Optimierung der Konzernstrukturen der Stadt Bergisch Gladbach
 0106/2019
 und
- Zu TOP 6** Umsetzung Haushaltsbegleitbeschluss
 0193/2019
 Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 7** Übertragung einer Ermächtigung vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 im Kernhaushalt für das Wasserversorgungskonzept nach § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes
 0198/2019
 und
- Zu TOP 8** Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“

- 0175/2019
und
Zu TOP 9 **Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“**
0177/2019
- und
Zu TOP 10 **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“**
0094/2019
- und
Zu TOP 11 **Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“**
0096/2019
Eine Berichterstattung erübrigts sich.
- Zu TOP 12** **Wirtschaftsplan 2019 der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH**
0202/2019
Die schriftliche Beantwortung der Anfrage Herrn Krells zum Thema „Null-Ergebnis“ wird derzeit noch bearbeitet.
- Zu TOP 13** **Änderung der „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege“**
0184/2019
Die Änderung der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft. Es wird auf die Vorlage Nr. 0307/2019 - Berichtigung der Vorlage Drs-Nr. 0184/2019: Änderung der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege – verwiesen, die Bestandteil der Tagesordnungen der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2019, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 sowie des Rates am 09.07.2019 ist.
- Zu TOP 14** **Berufung der Mitglieder in den „Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung“ der Stadt Bergisch Gladbach**
0154/2019/1
Die Änderungen wurden in den Anhang zum Ortsrecht eingearbeitet.
- Zu TOP 15** **InHK Bensberg**
- Maßnahme G1 Hof und Fassadenprogramm
- Beschluss der Förderrichtlinien
0135/2019
Eine Berichterstattung erübrigts sich.
- Zu TOP 16** **XX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)**
0166/2019
Die XX. Nachtragssatzung vom 22.05.2019 wurde am 27.05.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten.
- Zu TOP 17** **V. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**

0081/2019/1

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Zu TOP 18 Einwohnerfragestunde

0152/2019

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zu TOP 19 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

Zu TOP 19.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 15.04.2019 (eingegangen am 16.04.2019) zur Umbesetzung in Ausschüssen

0194/2019

und

Zu TOP 19.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 03.05.2019 (eingegangen am 06.05.2019) zur Umbesetzung in Ausschüssen

0217/2019

Die Änderungen wurden in den Anhang zum Ortsrecht eingearbeitet.

Zu TOP 20 Anträge der Fraktionen

Zu TOP 20.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 30.04.2019 (eingegangen am 03.05.2019): „Erlass von Baugeboten gemäß § 176 Absatz 1 Baugesetzbuch“

0216/2019

Der Antrag wird Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 25.09.2019 sein.

Zu TOP 20.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2019 (eingegangen am 07.05.2019): „Resolution des Rates der Stadt Bergisch Gladbach - Faire Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss gefordert“

0208/2019

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zu TOP 20.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.05.2019 (eingegangen am 07.05.2019): „Digitalisierung der Verwaltung - Teilnahme am Wettbewerb Smart Cities des BMI“

0218/2019

Der Antrag ist als Vorlage Nr. 0313/2019 beschlussgemäß Bestandteil der Tagesordnungen der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 sowie des Rates am 09.07.2019.

Zu TOP 21 Anfragen der Ratsmitglieder

Die Antwortschreiben an Herrn Kreutz auf seine Anfrage zum Thema „Neuaufstellung des Regionalplanes“ sowie an Herrn Krell auf seine Anfrage zum Thema „Machbarkeitsstudie Cargo Cap“ sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Das Antwortschreiben an Frau Gerhardus auf ihre Anfrage zum Thema „Flächennutzungsplan“ ist wegen seines nicht öffentlichen Inhaltes dem Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 12.03.2019 – nicht öffentlicher Teil (Vorlage Nr. 0270/2019) als Anlage beigefügt. Die übrigen Anfragen wurden in der Sitzung beantwortet.

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Marcel Kreutz
Erikastraße 1
51427 Bergisch Gladbach

11. Juni 2019

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

Tu

Stadtentwicklung | Strategische
Verkehrsentwicklung

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51465 Bergisch Gladbach
Wibke Krause
Telefon: (02202) 14 14 66
Telefax: (02202) 14 70 14 66
w.krause@stadt-gl.de

29.05.2019

Ihre Anfrage aus der Ratssitzung am 21.05.2019

Sehr geehrter Herr Kreutz,

im Rat am 21.05.2019 haben Sie nachgefragt, ob es zutreffe, dass die Stadt seitens der Bezirksregierung aufgefordert worden sei, bis Ende des Monats zu melden, ob und falls ja welche neuen Flächen in den neuen Regionalplan aufzunehmen seien.

Ihre Frage beantworte ich wie folgt: Die Bezirksregierung Köln hat im Vorgriff auf das formelle Beteiligungsverfahren in den letzten Monaten im Rahmen eines informellen Verfahrens eine Werkstattreihe Region+Wohnen und Region+Gewerbe durchgeführt. In dieser Werkstattreihe wurden alle Kommunen im Regierungsbezirk aufgefordert, Flächen für die Deckung von exogenen Bedarfen vorzuschlagen. Das bedeutet, dass die Kommunen Flächen vorschlagen sollten, die sie zusätzlich zu den eigenen Bedarfen bereitstellen würden, um damit die Flächenbedarfe vor allem der Stadt Köln abzudecken.

Die Verwaltung Bergisch Gladbach hat keine über den Flächennutzungsplan hinausgehenden Flächen angemeldet, da zum einen keine politische Legitimation dafür bestand und zum anderen die eigenen Bedarfe im Stadtgebiet schon nicht gedeckt werden können. Da es sich um eine informelle Abfrage bei den Kommunen handelte, wurden die städtischen Gremien nicht beteiligt.

Das formelle Beteiligungsverfahren für die Überarbeitung des Regionalplan soll nach aktuellen Planung der Bezirksregierung im nächsten Jahr beginnen. Selbstverständlich wird die Verwaltung dann auch die städtischen Gremien ausführlich informieren und beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen,
In Vertretung


Harald Flügge 4.06.
Erster Beigeordneter

Sp 4/6.19

ML 316119

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

31. Mai 2019

Herrn
Jörg Krell MdR
Zum Waschbach 21
51467 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro


**Verwaltungsvorstand II
- Stabsstelle VV II-1 -**

Willi Schmitz
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Zimmer 112
Telefon: 02202 14-1326
Telefax: 02202 14-1363
E-mail: w.schmitz@stadt-gl.de

29. Mai 2019

**Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 21.05.2019,
TOP 21 – Anfragen der Ratsmitglieder, ihre mündliche Anfrage zum Projekt CargoCap**

Sehr geehrter Herr Krell,

in der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 21.05.2019 stellten Sie unter dem Tagesordnungspunkt Ö 21 – Anfragen der Mitglieder – eine Anfrage zur Machbarkeitsstudie des Projekts CargoCap. Demnach habe die Hochschule Düsseldorf Fragen an lokale Unternehmer und Gewerbetreibende zum Projekt Cargo Cap unter der Prämisse gestellt, dass die Stadt plane, ein derartiges Projekt zu realisieren. Dabei handele es sich offensichtlich um eine falsche Aussage. Vor diesem Hintergrund bitten Sie um Beantwortung der Frage, aus welchem Grund die nicht als Kompetenzzentrum für Logistikfragen bekannte Universität Düsseldorf mit dieser Studie beauftragt worden sei, wie es dazu kommen könne, dass die Universität die Umfrage mit einem falschen Statement einleite und ob dies nicht Anlass sein sollte, das Projekt zu stoppen.

Diesbezüglich darf ich Ihnen mitteilen, dass die alleinige Aussage, die Stadt Bergisch Gladbach plane die Realisierung des Projekts CargoCap, ohne Sinnzusammenhang aus dem Text des Anschreibens entnommen wurde. Richtig wäre es vielmehr gewesen, auch die beiden nachfolgenden Sätze des Anschreibens an die lokalen Unternehmer mit zu zitieren, da diese einige Wesentliche und zugleich wichtige Erläuterungen zur weiteren Vorgehensweise im Hinblick auf die Machbarkeitsstudie beinhalten.

Wie ich Ihnen bereits in meiner mündlichen Antwort in der Sitzung mitgeteilt hatte, liegt die Federführung für die Umsetzung des Projekts CargoCap ebenso wenig in den Händen der Stadt wie die Durchführung der Machbarkeitsstudie. Verantwortlich hierfür zeichnet sich vielmehr die CargoCap GmbH, welche eigenverantwortlich die Hochschule Düsseldorf für die Erstellung der Machbarkeitsstudie beauftragt hat. Insofern liegt es mir auch fern, etwaige Aussagen zur Kompetenz der Hochschule Düsseldorf in diesem Punkt zu treffen.

Auch wenn der genaue Text des von Ihnen genannten Anschreibens an die lokalen Unternehmen inhaltlich nicht mit der Stadt Bergisch Gladbach abgestimmt war, sehe ich aufgrund des bisherigen Verlaufs des Projekts keine Veranlassung, von einer weiteren Zusammenarbeit mit den übrigen Kooperationspartnern bzw. der Hochschule Düsseldorf Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Harald Flügge
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Finanzen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0239/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für das Wirtschaftsjahr 2017.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat entscheidet gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO neben der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Verlustes auch über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt gemäß § 4 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Mit diesem Beschlussvorschlag wird somit über die Entlastung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für den Jahresabschluss 2017 der Einrichtung entschieden.

Der ebenfalls in dieser Ratssitzung festzustellende Jahresabschluss des Jahres 2017 hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erhalten. Daher wird vorgeschlagen, den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr zu entlasten

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0249/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	25.06.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für einen Abschnitt der Er- schließungsanlage An der Wallburg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass der

„Nachtragssatzung für die Abrechnung des Abschnitts der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung / Begründung:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“ enthält keine Regelungen für den Fall, dass der Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt hat.

Das Abrechnungsgebiet liegt im Bebauungsplan Nr. 42/2 „Kippekausen“. Im Bereich der Stichstraßen (Hausnummern 17 – 23 sowie 25 – 31a und 31b – 33) sind im vorgenannten Bebauungsplan weder Geschoßzahlen, Grundflächen- oder Baumassenzahl festgesetzt. Eine rechtssichere Abrechnung für die dortigen Grundstücke ist daher anhand der derzeit geltenden Satzung nicht möglich.

Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen bei der Aufstellung des Bebauungsplans, das bei 7-66 erst im Zuge der Vorbereitungen der Beitragserhebung bemerkt worden ist. Bei Erlass der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“ war dieses Problem noch nicht bekannt.

Aus diesem Grunde wird auf diesem Weg unter § 4 der Absatz 7 eingefügt:

- (7) In Gebieten, für die der Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Das Recht der Gemeinde zur Erhebung von Straßenbaubebträgen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG NRW. Nach § 2 Abs. 1 KAG NRW dürfen Kommunalabgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Satzungen müssen gem. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO durch den Rat erlassen werden. Sie sind gem. § 7 Abs. 4 GO öffentlich bekanntzumachen und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laut Literatur und Rechtsprechung kann eine neue Satzung selbst noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Rechtsgrundlage nachgeschoben werden, wenn in dem für die Entstehung der Beitragspflicht maßgeblichen Zeitpunkt eine gültige Rechtsgrundlage - weil sich die zugrunde gelegte Satzung als ungültig erweist - fehlt. Hierzu ist allerdings die Rückwirkung erforderlich, die sich bis auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht, also auf die Verwirklichung des letzten Tatbestandsmerkmals, erstrecken muss.

Im Bereich des KAG entsteht die sachliche Beitragspflicht wenn die Anlage endgültig hergestellt ist, d.h. wenn das gemeindliche Bauprogramm vollständig verwirklicht ist. Dies ist in der Regel durch den Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde (§ 640 Abs. 1 BGB) festgelegt.

Die Abnahme durch die Stadt Bergisch Gladbach für den oben aufgeführten Abschnitt war am 12.12.2018. Aus diesem Grund tritt die Nachtragssatzung zum 12.12.2018 rückwirkend in Kraft.

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b vom 10.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b vom 10.07.2018 wird wie folgt ergänzt:
 - (7) In Gebieten, für die der Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen
- 2) Sämtliche sonstigen Regelungen der genannten Satzung behalten unverändert Wirksamkeit.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend mit dem 12.12.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0237/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035

- **Beschluss der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung**
- **Beschluss der Stellungnahmen der Offenlage**
- **Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

- I. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach schließt sich nach erfolgter Abwägung den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 09.09.2016 bis 11.10.2016 gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der am 26.09.2017 und am 20.12.2017 vom Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss getroffenen Beschlüsse an.
- II. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach schließt sich nach erfolgter Abwägung den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.01.2018 bis 09.02.2018 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen an.
- III. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach nimmt die Änderungen im Entwurf des Flächennutzungsplan 2035 gegenüber der Fassung zur Offenlage zur Kenntnis, unter Berücksichtigung der am 15.11.2018 vom Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss getroffenen Änderungen und stimmt diesen zu.
- IV. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach fasst den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan 2035 gemäß § 2 Baugesetzbuch. Dem Flächennutzungsplan 2035 ist eine Begründung beigefügt (§ 5 Abs. 5 BauGB).

Sachdarstellung / Begründung:

Der Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 der Stadt Bergisch Gladbach (Drucksachen-Nr. 0321/2013) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.09. bis 11.10.2016 in Form eines öffentlichen Aushangs des Vorentwurfs sowie der Planunterlagen im Rathaus Bensberg. Zudem bestand für die Bürgerschaft unter anderem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer ganztägigen Informationsveranstaltung am 10.09.2016 im Bergischen Löwen. Darüber hinaus bestand – und besteht aktuell immer noch – die Möglichkeit, sich über die Internetseite der Stadt zu informieren und abgegebene Stellungnahmen einzusehen. Dort sind auch alle öffentlich ausgelegten Dokumente abrufbar.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 06.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Insgesamt sind während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung rund 4.435 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft eingegangen. Für die gemeinsame Sitzung von FNPA und SPLA am 04.07.2017 hat die Verwaltung diese Stellungnahmen in einer sehr umfangreichen Vorlage (Drucksachen-Nr. 0196/2017) dokumentiert und Vorschläge zum Umgang mit den einzelnen Anregungen unterbreitet. Um Zeit für die Diskussion der Vorlage zu gewinnen, vertagten FNPA und SPLA die Vorlage in der Sitzung am 04.07.2017. Nach intensiver politischer Beratung im Sommer 2017 wurde die Vorlage 0196/2017 in der Sitzung am 26.09.2017 zusammen mit eingegangenen Anträgen der Fraktionen beraten und beschlossen.

Der anschließend erstellte Entwurf zum Flächennutzungsplan 2035 und die dazugehörige Begründung wurden am 20.12.2017 in der gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA zur Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018 beschlossen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Absatz 2 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt. Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte am 22.12.2017.

Während der Offenlage sind über 2.360 Bürgereingaben sowie 29 Schreiben von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. In dieser Zeit haben zudem rund 100 Bürgerberatungen im Rathaus Bensberg stattgefunden. Rund 135 Stellungnahmen sind erst nach der Offenlagefrist eingegangen. Sie wurden auf bis dahin im Offenlagezeitraum nicht vorgebrachte Belange hin überprüft. Belange, die nicht aus bereits eingegangen Stellungnahmen bekannt waren und für die Abwägung bedeutsam sind, wurden in die Abwägung mit aufgenommen. Unberücksichtigt blieben danach rund 130 Stellungnahmen mit bereits bekannten Inhalten.

Am 15.11.2018 wurde die Abwägung der Offenlage in einer gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA zur Beratung vorgelegt. Der SPLA hat nach einer erfolgten Diskussion mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der FDP-Fraktion, der mitterechts-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. mit Bürgerpartei GL den Beschlussvorschlägen der Verwaltung unter Berücksichtigung von geänderten Prioritäten zu den Flächen Sc16d, Kb7a, Sa3d und Nu7b zugestimmt.

Daraufhin wurde der Flächennutzungsplan 2035 am 19.11.2018 dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach zum Beschluss vorgelegt. Der Rat hat mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGER-PARTEI GL, der FDP-Fraktion und der mitterechts-Fraktion sowie Herrn Santillán

- die Änderungen im Entwurf gegenüber der Fassung zur Offenlage zur Kenntnis genommen und diesen unter Berücksichtigung der am 15.11.2018 vom Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss getroffenen Änderungen zugestimmt,
- den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.01.2018 bis 09.02.2018 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zugestimmt und
- den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gemäß § 2 Baugesetzbuch gefasst.

Daraufhin hat die Verwaltung die Unterlagen für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zusammengestellt und diese Anfang 2019 bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 29. April 2019 dem Stadtbaurat Harald Flügge telefonisch mitgeteilt, dass es im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2035 zu einem formalen Fehler gekommen ist, der durch einen neuen Ratsbeschluss geheilt werden kann. In Folge zog die Stadt Bergisch Gladbach den formellen Antrag zur Genehmigung des Flächennutzungsplans 2035 am 14.05.2019 bei der Bezirksregierung zurück.

Der Fehler besteht darin, dass vor dem Feststellungsbeschluss im Rat nur über die Stellungnahmen aus der Offenlage, nicht jedoch über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen wurde. Für eine vollumfängliche Abwägungsentscheidung durch den Rat ist es jedoch erforderlich, dass dem Rat im Zuge der Abwägungsentscheidung alle während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Abwägung vorgelegt werden. Da die finale Abwägungsentscheidung und der Feststellungsbeschluss über einen Flächennutzungsplan alleine dem Rat als zuständigem Organ zu kommt, kann diese Entscheidung bzw. können Teile dieser Entscheidung nicht durch einen Ausschuss, in diesem Fall dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, vorweggenommen werden. Da dem Rat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nicht vorlagen, liegt ein Abwägungsfehler vor.

Dabei handelt es sich damit nicht um einen unbeachtlichen Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Baugesetzbuch, sondern um einen Abwägungsfehler, der zur Rechtswidrigkeit

des Flächennutzungsplanes führt. Eine Heilung dieses Fehlers ist jedoch nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch möglich. Zu diesem Zweck ist das Flächennutzungsplanverfahren an dem Verfahrensstand fortzusetzen, an dem der Fehler geschehen ist. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach noch einmal gefasst werden muss, wobei dann das Abwägungsmaterial dem Rat vollständig vorliegen muss. Konkret muss der Abwägungsvorschlag sowohl die Stellungnahmen aus der Offenlage als auch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung umfassen.

Eine Änderung an den Inhalten des Flächennutzungsplans und/oder eine neue Offenlage sind juristisch und aus der Sicht der Stadtverwaltung nicht erforderlich. Vielmehr muss formal der „fehlende“ Teil der Abwägungsentscheidung nachgeholt werden.

Abwägung frühzeitige Beteiligung

Im Zusammenhang mit der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan 2035 wurden folgende Vorlagen der Verwaltung bzw. Anträge der Fraktionen im FNPA und SPLA bzw. im FNPA, AUKIV und SPLA zum Beschluss vorgelegt:

- Beschlussvorlage „Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035“ (Drucksachen-Nr. 0196/2017), eingebracht in der Sitzung des FNPA und SPLA in der Sitzung am 04.07.2017, beschlossen in der Sitzung des FNPA und SPLA in der Sitzung am 26.09.2017 (Anlage 1 und 2)
- Beschlussvorlage „Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage „Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans““ in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017 (Drucksachen-Nr. 0396/2017) (Anlage 3)
- Beschlussvorlage „Anregung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – Ergänzung zur Vorlage 0196/2017“ (Drucksachen-Nr. 0587/2017) in der gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA am 20.12.2017 (Anlage 4)
- Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2017 zu den Vorschlägen der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans (Drucksachen-Nr. 0437/2017) sowie Tischvorlage der FDP-Fraktion in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017 (Anlage 5)
- Tischvorlage der CDU- und SPD-Fraktionen in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017 (Anlage 6)
- Tischvorlagen des Ratsmitgliedes Tomás M. Santillán in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017 (Anlage 7)
- Tischvorlage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017 (Anlage 8)
- Mündlicher Antrag der FDP-Fraktion in der Sitzung des FNPA, AUKIV und SPLA am 20.12.2017 (Anlage 10)

Die in der gemeinsamen Sitzung von FNPA und SPLA am 26.09.2017 sowie die in der Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA am 20.12.2017 getroffenen Beschlüsse können den nachfolgenden Niederschrift entnommen werden. Sie sollen durch den Rat der Stadt erneut beschlossen werden:

- Auszüge aus der Niederschrift FNPA und SPLA vom 26.09.2017: Die Beschlüsse zu den Vorlagen der Verwaltung aus der Sitzung sowie die Anträge der Fraktionen können den TOP 7 und 8 der Niederschrift entnommen werden. (Anlage 9)
- Auszüge aus der Niederschrift gemeinsame Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA vom 20.12.2017. Die Beschlüsse zu der Vorlage der Verwaltung kann TOP 8 der Niederschrift, der mündliche Antrag der FDP-Fraktion dem TOP 11 sowie den weiteren Anhängen entnommen werden. (Anlage 10)

Abwägung Stellungnahmen Offenlage

Im Zusammenhang mit der Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage zum Flächennutzungsplan 2035 wurden folgende Vorlage der Verwaltung bzw. Anträge der Fraktionen im FNPA, AUKIV und SPLA am 15.11.2018 zum Beschluss vorgelegt:

- Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) (Anlagen 11 bis 19)
- Mündliche Anträge der Fraktionen (Anlage 20, als Teil der Niederschrift)

Die in der gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA am 15.11.2018 getroffenen Beschlüsse können den nachfolgenden Niederschrift entnommen werden. Sie sollen durch den Rat der Stadt abgewogen werden:

- Auszug aus der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA vom 15.11.2018. (Anlage 20). Die Beschlüsse zu der Vorlage der Verwaltung sowie die mündlichen Anträge der Fraktionen können dem TOP 7 der Niederschrift entnommen werden.

Nach einem Beschluss über die Abwägungen, die Änderungen am Entwurf des Flächennutzungsplan 2035 gegenüber der Fassung zur Offenlage und des Feststellungsbeschlusses des Flächennutzungsplans 2035 durch den Rat wird der Flächennutzungsplan der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung muss der Flächennutzungsplan noch amtlich bekannt gegeben werden, damit er rechtswirksam wird.

Zur mündlichen Anfrage zum Flächennutzungsplan vom Ratsmitglied Herr Außendorf in der Ratssitzung am 21.05.2019

In der Ratssitzung am 21.05.2019 bat Herr Außendorf darum, in die Vorlage zum erneuerten Flächennutzungsplanbeschluss eine Liste aufzunehmen, die darstelle, welche konkreten Eingaben zu einer materiellen Änderung des Vorentwurfes und des Entwurfes des Flächennutzungsplanes geführt hätten.

Die Erstellung einer solchen Liste ist nicht möglich. Die Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden seinerzeit zur Beschlussvorlage „Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035“ (Drucksachen-Nr. 0196/2017) zusammengefasst und generalisiert ausgewertet. Eine Zurückführung welche einzelne Stellungnahmen zur materiellen Änderung des Vorentwurfes geführt hat, kann hieraus nicht nachträglich vollzogen werden.

Aus den Stellungnahmen zum Entwurf haben sich dagegen keine materiellen Änderungen des Flächennutzungsplans 2035 ergeben. Es wurden lediglich Hinweise, die in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind, aufgenommen. Die Erstellung einer Liste zu materiellen Änderungen des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2035 durch eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit erübrigten sich somit.

Anlagen

- Anlage 1: Beschlussvorlage Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 (Drucksachennummer: 0196/2017)
- Anlage 2: Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 Anlage 1 zur Drucksachennummer 0196/2017
- Anlage 3: Beschlussvorlage „Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage „Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans“ in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017 (Drucksachen-Nr. 0396/2017)
- Anlage 4: Beschlussvorlage „Anregung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – Ergänzung zur Vorlage 0196/2017“ in der gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA am 20.12.2017 (Drucksachen-Nr. 0587/2017)
- Anlage 5: Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2017 zu den Vorschlägen der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans (Drucksachen-Nr. 0437/2017) sowie Tischvorlage der FDP-Fraktion in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017
- Anlage 6: Tischvorlage der CDU- und SPD-Fraktionen in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017
- Anlage 7: Tischvorlagen des Ratsmitgliedes Tomás M. Santillán der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017
- Anlage 8: Tischvorlage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des FNPA und SPLA am 26.09.2017
- Anlage 9: Auszüge aus der Niederschrift FNPA und SPLA vom 26.09.2017: Die Beschlüsse zu den Vorlagen der Verwaltung aus der Sitzung sowie die Anträge der Fraktionen können den TOP 7 und 8 der Niederschrift entnommen werden.
- Anlage 10: Auszüge aus der Niederschrift gemeinsame Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA vom 20.12.2017. Die Beschlüsse zu der Vorlage der Verwaltung kann TOP 8 der Niederschrift, der mündliche Antrag der FDP-Fraktion dem TOP 11 sowie den weiteren Anhängen entnommen werden.
- Anlage 11: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018)
- Anlage 12: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 1 (Abwägungsempfehlung der Verwaltung für den Entwurf Flächennutzungsplan Bergisch Gladbach 2035)

- Anlage 13: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 1a (Korrektur der Bürgeranträge B1627 und B1629)
- Anlage 14: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung Flächennutzungsplan 2035)
- Anlage 15: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 3 (Beikarte Altlastenkataster Rheinisch-Bergischer Kreis für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach zum Flächennutzungsplan 2035)
- Anlage 16: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 4 (Begründung zum Flächennutzungsplan 2035)
- Anlage 17: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 5 (Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2035)
- Anlage 18: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 6 (Anlagenband zur Begründung Flächennutzungsplan 2035)
- Anlage 19: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 0379/2018) Anlage 7 (Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Baugesetzbuch)
- Anlage 20: Auszug aus der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung von FNPA, AUKIV und SPLA vom 15.11.2018. Die Beschlüsse zu der Vorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 0379/2018) sowie die mündlichen Anträge der Fraktionen können dem TOP 7 der Niederschrift entnommen werden.

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0271/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einwohnerfragestunde

Inhalt der Mitteilung

Nach § 21 der Geschäftsordnung ist in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 09.07.2019 eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen.

Das Verfahren der Fragestunde regelt § 21 der Geschäftsordnung. Danach ist jede Einwohnerin/ jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunkts mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen sind zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten. Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller ist berechtigt, zwei Zusatzfragen zu stellen. Ist eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/ der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Die Einwohnerfragestunde ist **zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr** durchzuführen. Sofern der Tagesordnungspunkt nicht „zeitgemäß“ liegt, wird eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung vorgeschlagen, damit die Fragestunde möglichst um 18:00 Uhr beginnen kann. Sie endet vorzeitig, wenn der vorgesehene Zeitraum nicht durch die Behandlung der Fragen ausgefüllt wird.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0251/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Frau Dunja Brala wird zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Zu ihrer Stellvertreterin wird Frau Nadine Treskow gewählt.

Sachdarstellung / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2019 hat das stimmberechtigte Mitglied Bärbel Hauske erklärt, aufgrund ihres Altersruhestands künftig nicht mehr für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach zur Verfügung zu stehen. Frau Hauske war als Vertreterin der Jugend- und Wohlfahrtverbände aufgrund eines Vorschlags des AWO Rhein-Oberberg e.V. in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Gem. § 4 Abs. 2 S.3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – ist im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der laufenden Wahlperiode ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen. Der AWO Rhein-Oberberg e.V. hat zur Nachfolge von Frau Hauske Frau Dunja Brala vorgeschlagen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 4 AG KJHG erfüllt.

Da Frau Brala die bisherige Stellvertreterin von Frau Hauske war, ist im Falle ihrer Wahl auch die Stellvertretung neu zu wählen. Auch hier fällt das Vorschlagsrecht dem AWO Rhein-Oberberg e.V. zu, der Frau Nadine Treskow vorgeschlagen hat. Auch Frau Treskow erfüllt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 s. 4 AG KJHG.

Absender
FDP-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0335/2019

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019) zur Umbesetzung in Ausschüssen

Inhalt:

Mit Schreiben vom 13.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019) beantragt die FDP-Fraktion Nachfolgebesetzungen in den Listen der auf Antrag FDP-Fraktion gewählten ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses sowie des Wahlaus- schusses.

Das Schreiben der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder gemäß § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolge. Eine einstimmige Wahl ist bei Nachfolgebesetzungen nicht erforderlich.

Die FDP-Fraktion beantragt,

den Sitz des auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten ordentlichen Mitgliedes des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (bisher besetzt mit Herrn Rainer Vorndran (s.B.)) mit Wirkung vom 11.07.2019 mit Frau Felicitas Eßer (neue sachkundige Bürgerin),

den dritten Sitz in der Liste der auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (derzeit nicht besetzt) mit Herrn Andreas Zieger (neuer sachkundiger Bürger) sowie

den Sitz des auf Antrag der FDP-Fraktion gewählten ordentlichen Mitgliedes des Wahlauschusses (bisher besetzt mit Herrn Rainer Vorndran (s.B.)) mit Wirkung vom 11.07.2019 mit Frau Felicitas Eßer (neue sachkundige Bürgerin)

im Rahmen der Nachfolgebesetzung zu besetzen.

Die für die beantragten Nachfolgebesetzungen erforderlichen Rücktrittserklärungen liegen der Verwaltung vor.

FDP - Jörg Krell - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 BGL

Herrn Bürgermeister
Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

19. Juni 2019

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
Ratsbüro

Tu

Neubenennungen von Sachkundigen Bürgern der FDP-Fraktion & Umbesetzung der FDP Vertretungen in den Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Urbach,

Martin Ebbinghaus hat in diesem Monat sein Mandat als Sachkundiger Bürger der FDP Fraktion abgegeben und Rainer Vorndran hat seinen Rücktritt zum 10.07.2019 erklärt. Beide Erklärungen liegen Ihnen schriftlich vor. Die FDP Fraktion nominiert ab sofort Andreas Zieger, wohnhaft Dolmanstraße 17B, 51427 Bergisch Gladbach, und ab dem 11.07.2019 Felicitas Esser, wohnhaft Jan-Wellem-Straße 17, 51429 Bergisch Gladbach, als neue Sachkundige Bürger.

Daraus ergeben sich folgende Ausschussumbesetzungen

1. Ausschuss für Anregung und Beschwerde

Mitglied bis zum 10.07.2019:

Mitglied ab dem 11.07.2019:

Bisheriger 2. Vertreter:

Neuer 2. Vertreter:

Rainer Vorndran (s.B.)

Felicitas Esser (s.B.)

Martin Ebbinghaus (s.B.)

Andreas Zieger (s.B.)

2. Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

Bisheriger 3. Vertreter:

Neuer 3. Vertreter:

Martin Ebbinghaus (s.B.)

Andreas Zieger (s.B.)

3. Wahlausschuss

Mitglied bis zum 10.07.2019

Mitglied ab dem 11.07.2019

Rainer Vorndran (s.B.)

Felicitas Esser (s.B.)

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Krell
Fraktionsvorsitzender

Kopie: C. Ruhe per Mail

Absender

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksachen-Nr.

0296/2019

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Sitzung:

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2019
(eingegangen am 04.06.2019): „Klimanotstand“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2019 (eingegangen am 04.06.2019) beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency („Klimanotstandes“). Die Stadt Bergisch Gladbach erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an:

- Die Stadt Bergisch Gladbach wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
- Die Stadt Bergisch Gladbach fordert von der Bundesregierung, ihre Anstrengungen in allen Sektoren deutlich stärker am Klimaschutz zu orientieren, um ihrer globalen Verantwortung gerecht zu werden.
- Die Stadt Bergisch Gladbach wird umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach fordert den Bürgermeister auf, dem Rat und der Öffentlichkeit alle sechs Monate über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.“

Das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stimmt teilweise mit einer entsprechenden Anregung gemäß § 24 GO NRW überein, die in Form der Vorlage 0297/2019 Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW am 10.07.2019 ist. Auf die formale und inhaltliche Stellungnahme der Verwaltung in der Vorlage Nr. 0297/2019 wird verwiesen.

Darüber hinaus gilt für das Verfahren mit Anträgen:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3. ZuO berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.

Alternativ könnte der Rat beschließen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit der teilweise entsprechenden Anregung gemäß § 24 GO zu einem Vorgang zusammenzufassen und in der Sache so zu verfahren, wie es der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW in der Sitzung am 10.07.2019 für die teilweise entsprechende Anregung gemäß § 24 GO NRW beschließt.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - RATHAUS - 51465 BERGISCH GLADBACH

An Herrn Bürgermeister

Lutz Urbach

Rathaus

51465 Bergisch Gladbach

04. Juni 2019

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro



**Stadtratsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen im Rat
der Stadt Bergisch Gladbach**

Rathaus
51465 Bergisch Gladbach

Telefon und Fax: 02202 14 22 42

fraktion@gruene-gl.de
<http://www.gruene-gl.de>

Bergisch Gladbach,
7. Juni 2018

Klimanotstand

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Rates.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency („Klimanotstandes“).

Die Stadt Bergisch Gladbach erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an:

- Die Stadt Bergisch Gladbach wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.
- Die Stadt Bergisch Gladbach fordert von der Bundesregierung ihre Anstrengungen in allen Sektoren deutlich stärker am Klimaschutz zu orientieren, um ihrer globalen Verantwortung gerecht zu werden.
- Die Stadt Bergisch Gladbach wird umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach fordert den Bürgermeister auf, dem Rat und der Öffentlichkeit alle sechs Monate über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.

Begründung:

Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde. Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London und Basel und in Deutschland zum Beispiel Konstanz den Klimanotstand ausgerufen und damit ein Signal gesetzt: Es ist Zeit zu handeln!

Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency („Klimanotstandes“) [1]

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO2-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Klimawandel zu spüren sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Stadtklima von den Folgen direkt betroffen sein.

Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist auch ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz-, Friedens- und soziales Problem.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zielführende Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung dauerhaft auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je, schnell zu handeln!

[1] Die Begriffe "Klimanotstand" resp. "Climate Emergency" sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Außendorf
Sprecher für Verkehr, Wirtschaft und Finanzen



Edeltraud Schundau
Fraktionsvorsitzende

Absender
Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL

Drucksachen-Nr.
0298/2019
öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom
03.06.2019 (eingegangen am 05.06.2019): „Effiziente Vermarktung
von Containerwohnungen“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2019 (eingegangen am 05.06.2019) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, folgenden Beschluss zu fassen:

„Wir beantragen die vorausschauende Vermarktung der Containerwohnungen (Flüchtlingsunterkünfte) über das Portal Zoll-Auktion.de. Die Genehmigung zum Betrieb der Containerwohnungen erlischt in Kürze. Bereits jetzt sind die Containerwohnungen vor Allem der Flüchtlingsunterkunft in Lückerath zu großen Teilen unbelegt. Aus vermarktungsstrategischen Gründen sollen die nicht mehr benötigten Containerwohnungen in Tranchen wie im beigefügten Beispiel zum Höchstpreis und bei entsprechendem Mindestgebot über das Portal Zoll-Auktion.de vor dem Termin der Auflösung zum Höchstpreis der Flüchtlingsunterkünfte versteigert werden. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Durchführung der Auktionen über „Zoll-Auktion.de“ vom Rat beauftragt.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2. ZuO berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 *[eigenbetriebsähnliche Einrichtungen „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“]* genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.

Wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.05.2019 durch Herrn Stein angekündigt, hat die Verwaltung für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 02.07.2019 sowie des Rates am 09.07.2019 die Vorlage Nr. 0330/2019 – Sachstand zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung – erstellt, die in die Tagesordnungen der bezeichneten Sitzungen aufgenommen wurde.

Auszug aus der Vorlage Nr. 0330/2019:

„3. Containernutzung bzw. -verkauf

Der Markt für Container ist – im krassen Gegensatz zum Zeitpunkt der Anschaffung – aktuell geprägt von einem völligen Überangebot. Diese Phase abzuwarten ist aufgrund der Abnutzung der Container (bei Leerstand insbesondere durch Witterung) und des zuvor beschriebenen Schutzbedarfes der Container(standorte) keine Option.

Zunächst wurden parallel zur Abfrage von privatem Wohnraum auch die Bedarfe von Containern bei Bürgerschaft und Vereinen über die Pressestelle im Stadtgebiet abgefragt. Hieraus resultiert eine Liste von interessierten Vereinen und Einzelpersonen. Ob diese allerdings in der Lage und bereit sind, einen angemessenen Preis zu zahlen und die Container selber abzuholen, ist noch nicht geklärt. Grundsätzlich besteht auch die Option nach einem entsprechenden Ratsbeschluss Container unter Wert aus Gründen von sozialer Förderung abzugeben. Hierfür müsste allerdings zunächst der Wert bestimmt werden.

Um überhaupt Preise für die Container festlegen zu können, soll nun zunächst der Bestand aus Paffrath in drei Paketen (50 / 50 / 30) über eine Zollauktion versteigert werden. Sobald Preise für die unterschiedlichen Zustandsklassen der Container klar sind, sollen den interessierten Vereinen und Einzelpersonen die Reservecontainer, welche aktuell am Stadion lagern, je nach entsprechendem Ratsbeschluss zu Marktpreisen oder auch vergünstigt angeboten werden.

Aus der Erfahrung der beiden zuvor beschriebenen Verfahren, soll der Umgang (Preise, Verfahren, Paketgrößen) mit den zu einem späteren Zeitpunkt in Lückerath freiwerdenden Containern abgeleitet werden.“

Ein Beschluss des Antrages der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL würde dem

beabsichtigten Verfahren der Verwaltung teilweise entgegenstehen, da damit ein Verkauf aller Container über das Portal „zoll-auktion.de“ beschlossen würde. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL in der Sitzung am 09.07.2019 unter Verzicht auf eine Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr abzulehnen und wie von der Verwaltung in der Vorlage Nr. 0330/2019 dargestellt zu verfahren.



Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

05. Juni 2019

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

W.

DIE LINKE.

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail info@dielinkefraktion-bgl.de

03.06.2019
Unser Zeichen: WF-2019-0009

Antrag zur effizienten Vermarktung von Containerwohnanlagen

zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

wir beantragen die vorrausschauende Vermarktung der Containerwohnanlagen (Flüchtlingsunterkünfte) über das Portal Zoll-Auktion.de. Die Genehmigung zum Betrieb der Containerwohnanlagen erlischt in Kürze. Bereits jetzt sind die Containerwohnanlagen vor allem der Flüchtlingsunterkunft in Lückerath zu großen Teilen unbelegt.

Aus vermarktsstrategischen Gründen sollen die nicht mehr benötigten Containerwohnanlagen in Tranchen wie in beigefügtem Beispiel zum Höchstpreis und bei entsprechendem Mindestgebot über das Portal Zoll-Auktion.de vor dem Termin der Auflösung zum Höchstpreis der Flüchtlingsunterkünfte versteigert werden.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktionen über „Zoll-Auktion.de“ vom Rat beauftragt.

Begründung

Über Zoll-Auktion.de werden durch Ministerien, Städte, Kreis und Behörden Artikel aller Art bundesweit zum Kauf gegen Höchstgebot angeboten. Der hohe Bekanntheitsgrad dieses Portals sorgt auch bei den Artikeln jeweils für erhebliche Einnahmen, welche oft über dem Marktpreis liegen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat bei der Anschaffung von Containerwohnanlagen erhebliche Investitionen getätigt. Bei der Veräußerung gilt es hier ebenfalls maximale Einnahme zu erzielen für diejenigen Containerwohnanlagen, die nicht mehr benötigt werden bei der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Vermarktung per öffentlicher bundesweit ausgeschriebener Auktion ist zudem transparent und absolut seriös.

Der Verkauf in Tranchen soll gewährleisten, dass auf der Plattform Zoll-Aktion.de nicht die Preise durch mehrere, gleichzeitig konkurrierende Artikel der Stadt Bergisch Gladbach negativ beeinflusst werden.

Beigefügte Auktion (Anbieter Landratsamt Bodenseekreis) zeigt anschaulich wie ein solches Verfahren erfolgreich durchgeführt werden kann.

Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender


Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender

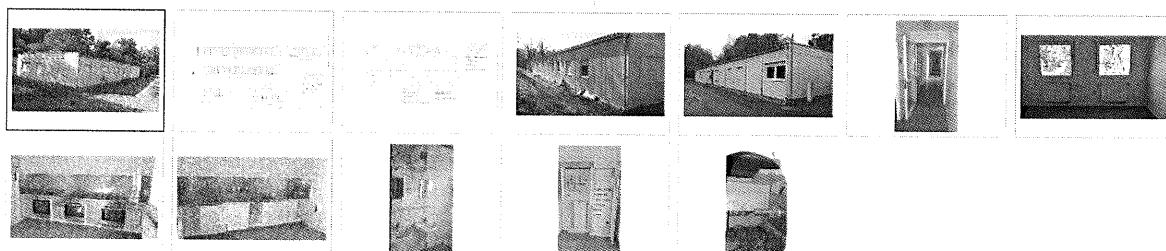
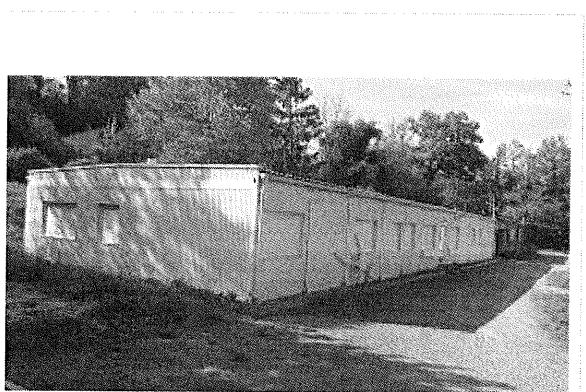
Lucia Misini
Stellv. Fraktionsvorsitzende



[Zoll-Auktion](#) > [Alle Auktionen](#) > [Sonstiges](#)

Auktions ID: 611026 / Charge: ÜB/Goldb.

1 Containerwohnlanlage zum Selbstabbau



Die Auktion ist beendet.

Anbieter: Landratsamt Bodenseekreis

[Informationen zum Anbieter](#)

Höchstbieter: gartenzwerge

verbleibende Zeit: beendet

Anzahl der Gebote: 111 ([Gebotsübersicht ausblenden](#))

Anfangsgebot: 100,00 EUR

aktuelles Gebot: 28.100,00 EUR

Gebotserhöhung: -

Minimalgebot: -

Diese Auktion wurde **7686** mal angesehen.

[Weiterempfehlen per E-Mail](#)

Gegenstandsbeschreibung

1 Containerwohnlanlage zum Selbstabbau

Zur Veräußerung kommt eine Containerwohnlanlage der Fa. Deutsche Industriebau Group (beweglicher Gegenstand, da nur die Container untereinander verschraubt sind (Bild 12)) zum Selbstabbau. Baujahr 2013. Die 13 Container haben ein Einzelmaß von ca. 2,50 m Breite, 10,0 m Länge und 2,50 m Höhe

Länge ca. 32,30 m - Breite ca. 9,95 m - Höhe ca. 3,50 m

Für die Anlage liegt ein Bescheid über die statische Typenprüfung vor, sowie eine Statik für die bei Neuaufstellung vor Ort zu errichtenden Fundamente. Pläne der Anlage und diese Unterlagen gehen an den Käufer über.

Vorderansicht außen:

Die Vorderfassade ist mit 5 doppelverglasten Kunststofffenstern ca. 195 x 115 cm und 3 Fenstern ca. 115 x 115 cm (Bild 1) mit Rollläden, sowie einer doppelverglasten Aluminiumtür ca. 215x 110 cm mit 3 Scharnieren (untere Glasscheibe beschädigt)ausgestattet. Dazu gehört eine Eingangstreppe, bestehend aus 3 rutschfesten verzinkten Gitterrosten ca. 120

cm breit, sowie verzinkten Treppenwangen.

Rückansicht außen:

Die Rückfassade ist mit 9 doppelverglasten Kunststofffenstern unterschiedlicher Größe, teils mit Rollläden, sowie einer Nebeneingangstüre in den Wartungsraum nebst Eingangsrost ausgestattet (siehe Zusatzdokument Grundriss im Anhang).

Seitenansicht rechts:

Die Seitenfassade rechts ist mit einem doppelverglastem Kunststofffenster sowie Rollladen ausgestattet.

Seitenansicht links:

Die Seitenfassade links ist mit 2 doppelverglasten Kunststofffenstern unterschiedlicher Größe mit Rollladen ausgestattet.

Dachform:

Das Dach ist als flachgeneigtes Satteldach ausgeführt, die Dachentwässerung erfolgt auf der Vorder- und Rückseite über außenliegende Dachrinnen und Fallrohre.

Innenbereich:

Der Vorraum des Eingangsbereiches ist zusätzlich durch eine Glastüre zum Innenflur getrennt. Ebenfalls ist eine Glastüre im Innenflur zur Unterbrechung der Gesamtflurlänge eingebaut (Bild 6). Die Innenhöhe der gesamten Containerwohnlanlage beträgt ca. 250 cm.

Die Oberfläche der Zimmerdecken und Wände bestehen weitestgehend aus weiß beschichteten Holzwerkstoffplatten.

Beleuchtung und Elektroinstallation:

Die Beleuchtung aus Deckenleuchten mit Leuchtstoffröhren und Abdeckung verbleibt gesamt im Objekt.

Im Eingangsbereich, dem Flur und in den Sanitärräumen wird das Licht über Bewegungsmelder geschaltet. In den einzelnen Zimmern, sind Beleuchtungen teils unvollständig. Die Funktion aller Beleuchtungseinrichtungen wurde nicht überprüft, es wird daher für die vollständige Funktion keine Gewähr übernommen.

Die installierten Elektrogeräte und -bauteile besitzen eine CE-Kennzeichnung.

Brandmeldeanlage:

Ist komplett demontiert und nicht Bestandteil der Auktion.

Einrichtung:

Zwei Küchen mit gesamt 5 Elektroherden (Bild 8), 3 mit Ceranfeld, 2 mit Elektroplatten, sowie jeweils einem Backofen. Vier Edelstahlspülen incl. Unterschrank (Bild 9). Die Warmwasserboiler verbleiben im Objekt. In den Sanitärräumen befinden sich Duschen, Toiletten, Waschbecken wie im Grundriss zu erkennen, sowie gesamt ca. 10 elektr. Warmwasserboiler, deren Funktion nicht überprüft wurde. Es wird für die Funktionstüchtigkeit keine Gewähr geleistet. Bis zur Stilllegung im April 2019 waren die Einrichtungsgegenstände funktionsfähig.

Heizung:

Wand- Warmwasserheizkörper verbleiben gesamt im Objekt und werden vom Anbieter geleert. Die Heizzentrale liegt außerhalb des Gebäudes, ist **nicht** Bestandteil der Auktion und wird vom Anbieter abgeschlossen. Die Heizleitungen und Heizkörper waren bis zur Stilllegung im April 2019 funktionstüchtig.

Hausanschlussraum:

Auf der Gebäuderückseite befindet sich ein separater Eingang zum Hausanschlussraum, in dem eine eigene Mitarbeitertoilette installiert ist. Die Toilette sowie die Installationseinrichtung, Schieber, Heizungspumpen, Rohre, incl. Elektroschalschrank usw. verbleiben im Objekt.

Versorgungsleitungen/Fundamente:

Wasser, Strom, Heizung usw. werden bauseits vom Anbieter stillgelegt. Die Fundamente, Grundleitungen und Regenwasserleitungen müssen nach Abbau und Abtransport der Container **nicht** abgerissen werden. Sie verbleiben auf dem Grundstück.

Das Grundstück ist mit einem LKW befahrbar (Bild 1).

Der Abbau und die Abfuhr der Containeranlage haben bis zum 31.07.2019 zu erfolgen.

Zusammenfassung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben aufgrund augenscheinlicher Begehung und aus Angaben der Ausführungsplanung gemacht wurden. Die Containerwohnlanlage weist alters- und nutzungsbedingte Abnutzung auf. Der Gesamteindruck ist jedoch als ordentlich anzusehen. Es wurde kein Eindringen von Regenwasser festgestellt.

Eine Besichtigung ist nur nach Absprache mit dem Projektleiter des Anbieters möglich! Sie wird dringend angeraten. Bautechnische Fragen und Fragen zum Abbau / Abtransport sind ebenfalls mit dem Projektleiter des Anbieters zu klären.

Die ganzheitliche Demontage incl. Abtransport vom Grundstück sowie evtl. fachgerechte Entsorgung von Bauteilen, Baumaterialien usw. sind durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind, wie oben bereits aufgeführt, Fundamente, Grund- und Regenwasserleitungen.

Das Grundstück ist sauber zu hinterlassen.

Der Anbieter behält sich eine Abnahme des Grundstückes anlässlich eines gemeinsamen Begehungstermins mit dem Bieter nach erfolgtem Abbau vor.

Evtl. nachträglich notwendige und bei der Abnahme des Grundstückes protokollierte Reinigungs- und Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Bieters. Eine Vorvereinbarung vor der Demontage der Containerwohnlanlage kann getroffen werden.

(Privatrechtliche Auktion)

Zusatzdokument



Bieter

gartenzwerge

Gebot

28.100,00 EUR

Datum und Uhrzeit

03.06.2019 - 20:12:30

Bieter	Gebot	Datum und Uhrzeit
rocky1	28.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:12:30
gartenzwerge	27.600,00 EUR	03.06.2019 - 20:11:17
rocky1	27.500,00 EUR	03.06.2019 - 20:11:17
rocky1	27.229,00 EUR	03.06.2019 - 20:09:58
gartenzwerge	27.129,00 EUR	03.06.2019 - 20:09:58
gartenzwerge	27.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:06:56
rocky1	27.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:06:56
rocky1	26.415,00 EUR	03.06.2019 - 20:06:21
gartenzwerge	26.315,00 EUR	03.06.2019 - 20:06:21
gartenzwerge	26.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:05:44
rocky1	26.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:05:44
gartenzwerge	25.600,00 EUR	03.06.2019 - 20:05:01
rocky1	25.500,00 EUR	03.06.2019 - 20:05:01
gartenzwerge	25.200,00 EUR	03.06.2019 - 20:03:50
rocky1	25.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:03:50
rocky1	24.710,00 EUR	03.06.2019 - 20:03:02
gartenzwerge	24.610,00 EUR	03.06.2019 - 20:03:02
gartenzwerge	23.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:02:10
rocky1	23.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:02:10
gartenzwerge	22.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:01:27
rocky1	22.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:01:27
gartenzwerge	21.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:00:50
rocky1	21.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:00:50
gartenzwerge	20.100,00 EUR	03.06.2019 - 20:00:16
rocky1	20.000,00 EUR	03.06.2019 - 20:00:16
gartenzwerge	19.100,00 EUR	03.06.2019 - 19:59:19
rocky1	19.000,00 EUR	03.06.2019 - 19:59:19
gartenzwerge	18.100,00 EUR	03.06.2019 - 19:58:41
rocky1	18.000,00 EUR	03.06.2019 - 19:58:41
gartenzwerge	17.100,00 EUR	03.06.2019 - 19:57:43

Bieter	Gebot	Datum und Uhrzeit
rocky1	17.000,00 EUR	03.06.2019 - 19:57:43
gartenzwerge	16.100,00 EUR	03.06.2019 - 19:56:34
rocky1	16.000,00 EUR	03.06.2019 - 19:56:34
gartenzwerge	15.100,00 EUR	03.06.2019 - 19:55:59
gustavgans	15.000,00 EUR	03.06.2019 - 19:55:37
rocky1	15.000,00 EUR	03.06.2019 - 19:55:39
gustavgans	13.600,00 EUR	03.06.2019 - 19:54:46
rocky1	13.500,00 EUR	03.06.2019 - 19:54:46
gustavgans	12.600,00 EUR	03.06.2019 - 15:09:42
rocky1	12.500,00 EUR	03.06.2019 - 15:09:42
gustavgans	10.700,00 EUR	03.06.2019 - 15:05:36
rocky1	10.600,00 EUR	03.06.2019 - 15:05:36
gustavgans	10.500,00 EUR	03.06.2019 - 15:04:36
rocky1	10.400,00 EUR	03.06.2019 - 15:04:36
gustavgans	10.200,00 EUR	03.06.2019 - 08:59:26
Manjacls	10.100,00 EUR	03.06.2019 - 08:59:26
gustavgans	10.000,00 EUR	03.06.2019 - 08:58:32
Manjacls	9.900,00 EUR	03.06.2019 - 08:58:32
gustavgans	9.800,00 EUR	03.06.2019 - 08:57:32
Manjacls	9.700,00 EUR	03.06.2019 - 08:57:32
gustavgans	9.600,00 EUR	01.06.2019 - 17:13:46
Attika	9.500,00 EUR	01.06.2019 - 17:13:46
gustavgans	8.600,00 EUR	01.06.2019 - 17:12:06
Attika	8.500,00 EUR	01.06.2019 - 17:12:06
gustavgans	8.100,00 EUR	01.06.2019 - 17:11:32
Attika	8.000,00 EUR	01.06.2019 - 17:11:32
gustavgans	7.600,00 EUR	01.06.2019 - 17:10:59
Attika	7.500,00 EUR	01.06.2019 - 17:10:59
gustavgans	7.100,00 EUR	31.05.2019 - 16:29:44
Attika	7.000,00 EUR	31.05.2019 - 16:29:44

Bieter	Gebot	Datum und Uhrzeit
gustavgans	6.100,00 EUR	31.05.2019 - 16:29:23
Attika	6.000,00 EUR	31.05.2019 - 16:29:23
gustavgans	5.300,00 EUR	31.05.2019 - 16:29:03
Attika	5.200,00 EUR	31.05.2019 - 16:29:03
gustavgans	4.850,00 EUR	31.05.2019 - 16:28:45
Attika	4.800,00 EUR	31.05.2019 - 16:28:45
gustavgans	4.200,00 EUR	31.05.2019 - 15:28:14
Kearonltd	4.150,00 EUR	31.05.2019 - 15:28:14
gustavgans	3.700,00 EUR	31.05.2019 - 15:15:05
Kearonltd	3.650,00 EUR	31.05.2019 - 15:15:05
gustavgans	3.350,00 EUR	31.05.2019 - 15:14:34
Kearonltd	3.300,00 EUR	31.05.2019 - 15:14:34
gustavgans	2.700,00 EUR	31.05.2019 - 15:14:17
Kearonltd	2.650,00 EUR	31.05.2019 - 15:14:17
gustavgans	2.300,00 EUR	31.05.2019 - 15:13:30
Kearonltd	2.250,00 EUR	31.05.2019 - 15:13:30
gustavgans	2.150,00 EUR	31.05.2019 - 15:13:15
Kearonltd	2.100,00 EUR	31.05.2019 - 15:13:15
gustavgans	1.850,00 EUR	31.05.2019 - 15:12:50
Kearonltd	1.800,00 EUR	31.05.2019 - 15:12:50
gustavgans	1.550,00 EUR	31.05.2019 - 15:12:16
Kearonltd	1.500,00 EUR	31.05.2019 - 15:12:16
gustavgans	1.250,00 EUR	31.05.2019 - 15:12:00
Kearonltd	1.200,00 EUR	31.05.2019 - 15:12:00
gustavgans	920,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:43
Kearonltd	900,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:43
gustavgans	820,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:31
Kearonltd	800,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:31
gustavgans	680,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:19
Kearonltd	660,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:19

Bieter	Gebot	Datum und Uhrzeit
gustavgans	620,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:04
Kearonltd	600,00 EUR	31.05.2019 - 15:11:04
gustavgans	580,00 EUR	31.05.2019 - 15:10:17
Kearonltd	560,00 EUR	31.05.2019 - 15:10:17
gustavgans	540,00 EUR	29.05.2019 - 14:33:39
cherokee	520,00 EUR	23.05.2019 - 14:31:18
Laazizi	500,00 EUR	23.05.2019 - 14:31:18
Laazizi	290,00 EUR	21.05.2019 - 08:43:18
Gozillaaa	280,00 EUR	21.05.2019 - 08:43:18
Laazizi	260,00 EUR	21.05.2019 - 08:43:02
Gozillaaa	250,00 EUR	21.05.2019 - 08:43:02
Laazizi	200,00 EUR	21.05.2019 - 08:42:50
Gozillaaa	190,00 EUR	21.05.2019 - 08:42:50
Laazizi	180,00 EUR	21.05.2019 - 08:42:33
Gozillaaa	170,00 EUR	21.05.2019 - 08:42:33
Laazizi	160,00 EUR	21.05.2019 - 08:42:16
Gozillaaa	150,00 EUR	21.05.2019 - 08:42:16
Laazizi	130,00 EUR	20.05.2019 - 23:56:24
Gozillaaa	120,00 EUR	20.05.2019 - 23:56:24
Gozillaaa	100,00 EUR	19.05.2019 - 19:31:35

Besichtigungs- und Abholort, Versandkosten

Straße:	Goldbach 73
PLZ / Ort:	88662 Überlingen
Bundesland:	Baden-Württemberg
Ansprechpartner:	Herr Berthold Finkous, Telefon: 07541/204/5219 Kontakt zum Anbieter
Abholung:	Ja
Versand:	Nein
Zahlungsmethoden:	Überweisung
Auktion startete:	Mo., 13.05.2019 - 20:00 Uhr
Auktion endete:	Mo., 03.06.2019 - 20:17 Uhr

Absender
SPD-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0334/2019

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019): „Erarbeitung eines Konzeptes und eines Zeitplans zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für Bergisch Gladbach“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 17.06.2019 (eingegangen am 18.06.2019) beantragt die SPD-Fraktion, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

- Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept und einen Zeitplan zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Bergisch Gladbach zu entwickeln.
- Dieses Konzept soll insbesondere eine erste Kostenabschätzung und deren Förderfähigkeit im Sinne der „Kommunalrichtlinie“ enthalten.
- Das Konzept und der Zeitplan zur Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes sollen zur Beratung in die zuständigen Fachausschüsse überwiesen werden.
- Die Verwaltung prüft die Teilnahme der Stadt Bergisch Gladbach am European Energy Award.“

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der SPD-Fraktion enthält Aspekte, die auch im Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Vorlage Nr. 0296/2019, die Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Rates ist) und in einer entsprechenden Anregung gemäß § 24 GO NRW (Vorlage Nr. 0297/2019, die Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW am 10.07.2019 ist), enthalten sind. Auf die formale und inhaltliche Stellungnahme der Verwaltung in den Vorlage Nr. 0296/2019 und 0297/2019 wird verwiesen.

Darüber hinaus gilt für das Verfahren mit Anträgen:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3. ZuO berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.

Alternativ könnte der Rat beschließen, den Antrag der SPD-Fraktion (wie schon betreffend den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dargestellt) mit der die Thematik betreffenden Anregung gemäß § 24 GO NRW zu einem Vorgang zusammenzufassen und in der Sache so zu verfahren, wie es der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW in der Sitzung am 10.07.2019 für die teilweise entsprechende Anregung gemäß § 24 GO NRW beschließt.

SPD-Fraktion, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Herrn Bürgermeister
Lutz Urbach
Rathaus Bergisch Gladbach
51465 Bergisch Gladbach

18. Juni 2019

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

Tu

SPD-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 - 14 22 20
Fax: 02202 - 14 22 52
spd-fraktion-gl@outlook.de
www.spd-gl.de

17. Juni 2019

Antrag der SPD-Fraktion „Erarbeitung eines Konzeptes und eines Zeitplans zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für Bergisch Gladbach“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie den Antrag „Erarbeitung eines Konzeptes und eines Zeitplans zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für Bergisch Gladbach“ auf die Tagesordnung des Rates am 9. Juli 2019 zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

- Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept und einen Zeitplan zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Bergisch Gladbach zu entwickeln.
- Dieses Konzept soll insbesondere eine ersten Kostenabschätzung und deren Förderfähigkeit im Sinne der „Kommunalrichtlinie“ enthalten.
- Das Konzept und der Zeitplan zur Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes sollen zur Beratung in die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung überwiesen werden.
- Die Verwaltung prüft die Teilnahme der Stadt Bergisch Gladbach am European Energy Award.

Begründung:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen sind auch besondere Anstrengungen der Kommunen notwendig. Im Rahmen der neuen „Kommunalrichtlinie“ zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld vom 1. Oktober 2018 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird die Erarbeitung von integrierten Klimaschutzkonzepten in Kommunen gefördert (siehe Anlage 1). Damit ein solches Klimaschutzkonzept im Rahmen der Richtlinie gefördert wird, sind zunächst folgende Dinge notwendig (weitere Ausführungen siehe Anlage 2):

- Eine Energie- und THG-Bilanz

- Eine Potenzialanalyse, die die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Einsparpotenziale sowie die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen, besonders aber in privaten Haushalten und Gewerbebetrieben, zeigen soll.
- Eine Beteiligung von allen relevanten Interessensträgern, damit von Beginn an partizipativ ein Leitbild zum Klimaschutzkonzept entwickelt werden kann.
- Einen Maßnahmenkatalog, der eine Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen sowie deren Wirkungen enthält und die neu entwickelten Klimaschutzmaßnahmen darstellt. Die neuen, partizipativ erarbeiteten Maßnahmen müssen die Zielsetzung und die Szenarienannahmen widerspiegeln.
- Eine Verstetigungsstrategie, die die organisatorische Einbindung des Klimaschutzes in der Verwaltung darstellen soll.
- Ein Controlling-Konzept, welches die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen darstellen soll. Dies umfasst auch Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele.
- Eine Kommunikationsstrategie zur Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzkonzepts und des erarbeiteten Leitbildes nach deren Fertigstellung.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung für Sach- und Personalausgaben von fachkundigen externen Dritten, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Workshop-Materialien) sowie die Beteiligung der relevanten Akteure (z. B. professionelle, durch externe Dritte durchgeführte Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung, Durchführung von Klimaschutzaktionstagen etc.), durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent. Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in dem vereinbarten Bewilligungszeitraum erbracht wurden. Kommunen, in der Haushaltssicherung, können in bestimmten Bereichen eine erhöhte Förderquote von bis zu 90 Prozent erhalten, sofern keine weiteren Drittmittel in das Vorhaben einfließen (weitere Ausführungen siehe Anlagen 1 und 2).

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Juli und 30. September sowie dem 1. Januar und 31. März möglich.

Die Verwaltung soll somit beauftragt werden ein Konzept und einen Zeitplan vorzulegen, wie die Entwicklung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes in Bergisch Gladbach konkret möglich werden kann. Dazu soll insbesondere eine erste Abschätzung vorgelegt werden, inwiefern und in welcher Höhe Ausgaben nötig werden und ob und in welcher Höhe diese im Sinne der „Kommunalrichtlinie“ förderungsfähig sind. Nach Erstellung von Konzept und Zeitplan sollen diese in die zuständigen Fachausschüsse zur politischen Diskussion überwiesen werden, mit dem Ziel ein integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Bergisch Gladbach zu entwickeln. Dafür soll insbesondere auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung aller wesentlichen Akteure geachtet werden.

Zusätzlich soll die Verwaltung prüfen, ob die Stadt Bergisch Gladbach am European Energy Award teilnimmt. Der European Energy Award ist ein internationales Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument für kommunalen Klimaschutz, das bereits seit zehn Jahren

zahlreiche Kommunen in Deutschland und Europa auf dem Weg zu mehr Energieeffizienz unterstützt (z.B. Leverkusen). Für die Teilnahme wird grundsätzlich verlangt:

- Ein politischer Beschluss über die Teilnahme.
- Eine Vereinbarung zwischen der Kommune und der regionalen Geschäftsstelle oder der Bundesgeschäftsstelle des European Energy Awards.

Danach beginnt die gemeinsame prozessorientierte Arbeit mit der Gründung eines Energieteams. Dessen Ziel ist es, die Energieeffizienz in städtischen Einrichtungen so zu erhöhen, dass die Kommune mit dem European Energy Award ausgezeichnet werden kann. Die Kosten für den European Energy Award richten sich nach der Größe der Städte, Gemeinden und Landkreise. Die angegebene Anzahl der Tagewerke für die Beratungsleistungen und das nationale externe Audit dient zur Orientierung; gerade bei den Beratungsleistungen hängt sie stark von der Eigeninitiative der Kommunen ab. Die Kosten für Städte, Gemeinden und Landkreise setzen sich zusammen aus:

- Dem jährlichen Programmbeitrag
- Den Moderations- und Beratungsleistungen für den eea-Berater bzw. die eea-Beraterin
- Den Kosten für die Zertifizierung durch den eea-Auditor bzw. die eea-Auditorin

Details siehe: <https://www.european-energy-award.de/teilnahme/kosten-staedte-gemeinden-landkreise/>

Die Teilnahme wird in NRW mit Verweis auf die Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums nach der Streichung durch die Landesregierung NRW ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr gefördert. Die Landesregierung bevorzugt eine Aufteilung der Fördergegenstände und fördert seitdem nur noch die Implementierung der in den Managementprozessen erarbeiteten Maßnahmen. Eine Folgefördernung von eea-Kommunen, die bisher eine Landesförderung erhalten haben, ist in der Kommunalrichtlinie nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus W. Waldschmidt
SPD-Fraktionsvorsitzender

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“

Vom 1. Oktober 2018

1 Förderziel und Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 ihre anspruchsvollen nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990. Der Klimaschutzplan wird von einem Maßnahmenprogramm unterlegt, das auch die Stärkung des kommunalen Klimaschutzes umfasst.

In Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Förderung des kommunalen Klimaschutzes, der bereits seit dem Jahr 2008 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gefördert wird, fortgesetzt. Die Förderung wird mit der vorliegenden Richtlinie um Effizienzkriterien ergänzt und durch neue Förderschwerpunkte erweitert.

Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die hinsichtlich ihrer Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen oder bestehende satzungsmäßige Anforderungen hinausgehen.

Ziel der Richtlinie ist es, die Anreize zur kostengünstigen Erschließung von Minderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen zu realisieren. Mit den durch diese Richtlinie geförderten investiven Vorhaben werden über die Wirkdauer der Maßnahmen jährliche zusätzliche Einsparungen in Höhe von mindestens 400 000 Tonnen CO₂-Äquivalent (brutto) angestrebt. Ziel ist zudem, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf 50 Euro pro Tonne (brutto) zu begrenzen.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Strategische Förderschwerpunkte

2.1 Fokusberatung Klimaschutz

Gefördert wird eine Fokusberatung im Bereich Klimaschutz durch externe Dienstleister für Antragsteller, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen. Die Beratung erfolgt zu kurzfristig umsetzbaren Klimaschutzaktivitäten und gibt konkrete Empfehlungen. Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Institutionen, die über kein Klimaschutzkonzept verfügen.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.

Diese müssen in der Regel in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden. Mindestens die Hälfte der Beratertage findet vor Ort in der zu beratenden Institution statt. Mindestens eine Klimaschutzmaßnahme gemäß dieser Förderrichtlinie ist bereits innerhalb des Bewilligungszeitraums umzusetzen.

2.2 Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems. Das Energiemanagement dient der systematischen (PDCA-Zyklus) und kontinuierlichen Erfassung, Steuerung und fortlaufenden Verbesserung der energetischen Leistung, zum Beispiel durch die Reduzierung der Energieverbräuche beim Antragsteller, bei der alle relevan-

vanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen erfasst und in einem jährlichen Energiebericht zusammengefasst werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für fachkundige externe Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum,
 - Durchführung einer Gebäudebewertung,
 - Installation der Messtechnik,
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001,
- Sachausgaben für:
 - Software, die für das Energiemanagement notwendig ist, im Umfang von maximal 5 000 Euro,
 - mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 10 000 Euro,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu fünf Tagen im Jahr für bestehendes Personal, das mit Aufgaben des Energiemanagements betraut wird.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagementsystems. Antragsteller, die bereits eine Förderung für ein Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des Teilkonzepts „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“ im Rahmen der Kommunalrichtlinie erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung des Energiemanagements beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.3 Umweltmanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Zuwendungsfähig sind:

Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:

- Unterstützung beim Aufbau des Umweltmanagementsystems im Umfang von bis zu 20 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum,
- Durchführung einer externen Begutachtung (Validierung) durch einen unabhängigen, staatlich zugelassenen Umweltgutachter,
- Erstzertifizierung (Registrierung) des Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau des Umweltmanagementsystems. Für die Förderung ist die Zertifizierung nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 innerhalb des Bewilligungszeitraums erforderlich.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung des Umweltmanagements beträgt in der Regel maximal 18 Monate.

2.4 Energiesparmodelle

2.4.1 Einführung von Energiesparmodellen

Gefördert wird die Einführung von Energiesparmodellen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Träger von kommunalen Einrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten) zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall motivieren. Darunter fallen:

- Prämiensysteme mit prozentualer Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den eingesparten Kosten (z. B. fifty-fifty-Beteiligung),
- Prämiensysteme mit Unterstützung der Nutzeraktivitäten (Aktivitätsprämiensystem),
- vergleichbare Aktivierungs- und Prämiensysteme.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das zusätzlich beschäftigt wird oder die Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister, jeweils in Abhängigkeit vom Umfang der Aufgaben,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung von Energiesparmodellen beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

2.4.2 Starterpaket für Energiesparmodelle

Im Rahmen der Umsetzung von Energiesparmodellen kann innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums einmalig die Förderung für ein Starterpaket beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben für die pädagogische Arbeit im Bereich des Klimaschutzes,
- Sachausgaben für sogenannte „Energieteams“, die sich aus Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Einrichtung zusammensetzen und wiederholt innerhalb dieser Einrichtung als Energieteam aktiv sind,
- Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für deren Installation durch fachkundige externe Dienstleister:
 - Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen,
 - Anbringen von Türschließern an Außentüren,
 - Installation von voreinstellbaren manuellen sowie programmierbaren Thermostatventilen,
 - Ersatz von ineffizienten Kleinlüftern (Zu- und Abluft) durch bedarfsgeregelte Neugeräte,
 - Einsatz von Wassersparaufsätzen und/oder wassersparenden Armaturen bei Warmwasserleitungen,
 - Einführung eines bzw. Verbesserung des Abfalltrennsystems und Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Aktionstags der betreuten Einrichtung im Umfang von maximal 1 000 Euro je betreuter Einrichtung.

Die Umsetzung muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Energiesparmodells erfolgen.

2.5 Kommunale Netzwerke

Gefördert wird der Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke zu den Themenbereichen:

- Klimaschutz,
- Energieeffizienz,
- Ressourceneffizienz sowie
- klimafreundliche Mobilität.

Die Förderung erfolgt für die Gewinnungs- und/oder die Netzwerkphase. Die Förderung der Netzwerkphase erfolgt unabhängig davon, ob zuvor eine Förderung der Gewinnungsphase erfolgt ist.

2.5.1 Gewinnungsphase

Gefördert wird die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern durch eine Netzwerkmanagerin oder einen Netzwerkmanager. Das Netzwerkmanagement wirbt Teilnehmer für das aufzubauende Netzwerk an. Die Gewinnungsversuche sind anhand von schriftlichen Bestätigungen der angesprochenen Teilnehmer nachzuweisen.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben für das Netzwerkmanagement in Höhe von maximal 1 000 Euro pro Netzwerk,
- Ausgaben für:
 - Fahrten zu Gewinnungsgesprächen vor Ort,
 - Werbematerial zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern,
 - Organisation und Durchführung einer regionalen Informationsveranstaltung zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern.

Je Antragsteller können maximal drei Gewinnungsphasen gleichzeitig gefördert werden. Folgeanträge für eine weitere Gewinnungsphase können nur gestellt werden, sofern die Mehrzahl der bereits geförderten Gewinnungsphasen zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Netzwerkphase eingetreten ist. Maximal eines der vorangegangenen Projekte darf noch in der Gewinnungsphase sein.

Der Bewilligungszeitraum für die Gewinnungsphase beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.5.2 Netzwerkphase

Gefördert werden Aufbau, Betrieb und Begleitung eines Netzwerks durch ein externes Netzwerkmanagement. Dieses hat sicherzustellen, dass

- die Teilnahme von mindestens sechs Teilnehmern am Netzwerk vertraglich gesichert ist und
- ein qualifiziertes Netzwerkteam eingesetzt wird.

Bei der Anzahl an Teilnehmern des Netzwerks sind die regionalen Gegebenheiten und die Steuerungsfähigkeit der Managerin oder des Managers zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig sind:

- Vergütungen für die Wahrnehmung von Aufgaben durch eine(n) externe Netzwerkmanagerin bzw. Netzwerkmanager sowie Vergütungen für den Einsatz qualifizierter externer Dienstleister, die das Netzwerk inhaltlich beraten und das Netzwerkmanagement bei der Moderation unterstützen,

- Sachausgaben für:
 - die Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen mit den Netzwerkteilnehmern,
 - den Aufbau einer elektronischen Netzwerkplattform, die Vorbereitung und Durchführung der Auftakt- und Abschlussveranstaltungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der mindestens im dreimonatigen Rhythmus stattfindenden Netzwerktreffen,
 - die Erstellung der Berichte zur Kontrolle des Fortschritts der Netzwerkteilnehmer,
- Ausgaben für das Hinzuziehen externer Experten zu den Netzwerktreffen und gegebenenfalls zur Weiterbildung und Schulung der Netzwerkteilnehmer.

Nicht zuwendungsfähig sind Leistungen des Energieberaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erbracht werden.

Der Bewilligungszeitraum für die Netzwerkphase beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.6 Potenzialstudien

Potenzialstudien zeigen einen konkreten Fahrplan für Umsetzungsempfehlungen von investiven und strategischen Klimaschutzmaßnahmen auf. Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Gefördert wird die Erstellung von Potenzialstudien für die Bereiche:

- 2.6.1 Abfallentsorgung,
- 2.6.2 Siedlungsabfalldeponien,
- 2.6.3 Abwasserbehandlungsanlagen,
- 2.6.4 Trinkwasser,
- 2.6.5 Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe,
- 2.6.6 Digitalisierung.

Potenzialstudien umfassen:

- eine energetische und klimaschutzbezogene Bestandsaufnahme (Bewertung des Ausgangszustands anhand von Kennzahlen, Vergleichsmaßstäben [Benchmarks], gesetzlichen Rahmenbedingungen u. a.),
- die Durchführung einer Potenzialanalyse und die daraus hervorgehende Ableitung von Klimaschutzz Zielen im untersuchten Bereich sowie die Entwicklung einer kurz-, mittel- und langfristigen Strategie,
- die Erarbeitung von Optimierungsmaßnahmen (Grobplanung), eines Fahrplans zur Umsetzung der Maßnahmen sowie eine Feinplanung der kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen mit erster technischer Planung und wirtschaftlicher Bewertung (Kosten-Nutzen-Analyse).

Zuwendungsfähig sind Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister.

Für die Potenzialstudie „Siedlungsabfalldeponien“ sind zusätzlich angemessene Ausgaben für Untersuchungen am Deponiekörper zuwendungsfähig, die für die Ermittlung des Emissionspotenzials notwendig sind, wie z. B. Bohrungen, Feststoffprobenahmen und -analysen, Gasmessungen, Belüftungsversuche. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Die Potenzialstudie „Abwasserbehandlungsanlagen“ muss so ausgestaltet sein, dass die darin enthaltenen Maßnahmen mindestens folgende Ziele erreichen:

- Deckungsquote des Energiebedarfs für Strom und Wärme durch auf dem Grundstück umgewandelte Energie von mindestens 70 %,
- spezifischer jährlicher Energiebedarf der gesamten Anlage (inklusive lokal umgewandelter Energie) von maximal 23 kWh/Einwohnerwert.

Der Bewilligungszeitraum zur Erstellung einer Potenzialstudie beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.7 Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

2.7.1 Erstvorhaben

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanagerinnen oder -manager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen:

- a) integrierter Klimaschutz,
- b) klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und
- c) klimafreundliche Mobilität.

Klimaschutzkonzepte müssen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und somit auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen. Sie müssen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erstellt werden sowie eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse, Minderungsziele, einen Maßnahmenkatalog und eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument zum Controlling und Management enthalten.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement),
- Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:
 - Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien im Rahmen der Konzepterstellung,
 - professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr,
- Sachausgaben zur:
 - Beteiligung der relevanten Akteure (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von maximal 10 000 Euro sowie zur
 - Erstellung des Konzepts im Umfang von maximal 5 000 Euro,
 - Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für Weiterqualifizierungen an bis zu sechs Tagen im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements,
 - Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für Klimaschutz stehen, an bis zu fünf Tagen im Jahr für Klimaschutzmanagerinnen bzw. Klimaschutzmanager sowie kommunale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Klimaschutz beauftragt sind,
 - Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum des Erstvorhabens beträgt in der Regel maximal 24 Monate. Das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen. Anschließend initiieren die Klimaschutzmanagerinnen bzw. -manager die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Konzept. Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist mindestens eine der im geförderten Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Sofern für eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme eine Förderung gemäß Nummer 2.7.3 beantragt werden soll, muss sie Bestandteil des Klimaschutzkonzepts sein.

2.7.2 Anschlussvorhaben

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement),
- Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal fünf Tagen pro Jahr,
- Sachausgaben zur Beteiligung der relevanten Akteure (Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen) im Umfang von maximal 5 000 Euro,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu neun Tagen im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements,
- Ausgaben für Dienstreisen einschließlich der Teilnahmegebühren für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Stelle für Klimaschutz stehen, an bis zu fünf Tagen im Jahr für Klimaschutzmanagerinnen bzw. Klimaschutzmanager sowie kommunale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Klimaschutz beauftragt sind,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20 000 Euro.

Voraussetzung für die Förderung des Anschlussvorhabens ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts sowie zum Aufbau eines Controllingsystems für den Klimaschutz.

Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben beträgt für integrierte Klimaschutzkonzepte in der Regel maximal 36 Monate und für Wärmenutzungs- sowie Mobilitätskonzepte in der Regel maximal 24 Monate.

Im Anschlussvorhaben wird die Wahrnehmung von Mentoringaufgaben (zeitlicher Umfang von zwei bis fünf Tagen pro Jahr) durch die Klimaschutzmanagerin oder den Klimaschutzmanager vorausgesetzt. Ziel des Mentorings ist es, bei anderen Zuwendungsempfängern neu beschäftigte Klimaschutzmanagerinnen oder Klimaschutzmanager durch einen Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung ihrer Vorhaben zu unterstützen. Reisekosten sind für maximal zwei Tage pro Jahr zuwendungsfähig.

Der Antrag für das Anschlussvorhaben ist spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens beim zuständigen Projektträger einzureichen. Wenn ein Kreis oder Landkreis ein Klimaschutzkonzept erstellt, das die Zuständigkeiten seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst, können die kreisangehörigen Kommunen darauf basierend einen eigenen Antrag für das Anschlussvorhaben stellen.

Arbeiten zur Aktualisierung von bereits vorhandenen Klimaschutzkonzepten sind nicht zuwendungsfähig.

Übergangsregelungen:

Antragsteller mit Klimaschutzkonzepten oder -teilkonzepten, die noch nicht älter als 36 Monate sind, haben die Möglichkeit, für die Umsetzung des Konzepts die Förderung eines Klimaschutzmanagements zu beantragen. Die Aufgaben des Klimaschutzmanagements entsprechen den Aufgaben des Klimaschutzmanagements zur Konzeptumsetzung der vorliegenden Richtlinie. Der Bewilligungszeitraum beträgt in diesem Fall in der Regel maximal 36 Monate (für Teilkonzepte in der Regel maximal 24 Monate). Die Beantragung eines Anschlussvorhabens ist möglich. Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben beträgt in diesem Fall in der Regel maximal 24 Monate, für Klimaschutzteilkonzepte in der Regel maximal zwölf Monate. Die Aufgaben im Rahmen des Anschlussvorhabens entsprechen den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie.

2.7.3 Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme

Gefördert wird eine ausgewählte Klimaschutzmaßnahme aus dem vom obersten Entscheidungsgremium beschlossenen Klimaschutzkonzept, die Vorbildcharakter besitzt und einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Durch die Maßnahme wird eine Investition getätigt, bei der die besten verfügbaren Technologien zum Einsatz kommen. Vorhandene gesetzliche Mindeststandards, die im Handlungsfeld der Maßnahme gegebenenfalls bestehen, müssen durch die Maßnahme deutlich übertroffen werden.

Voraussetzungen für die Beantragung:

- die Bewilligung eines Klimaschutzmanagements;
- die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme bewirkt eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen von mindestens 50 %.

Die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme muss einen umfassenden Ansatz verfolgen, z. B. hinsichtlich der Reduzierung des Primärenergieeinsatzes, der Nutzung von Effizienzpotenzialen oder der Kopplung der Nutzungsbereiche Strom, Wärme und Verkehr. Befinden sich die Fördergegenstände im Eigentum einer direkt zugeordneten Verwaltungs- oder Organisationseinheit des Zuwendungsempfängers für das laufende Klimaschutzmanagementvorhaben, kann dieser als Antragsteller für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme fungieren. Die zu fördernde ausgewählte Maßnahme darf nicht durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung). Der Nachweis über die Höhe der Treibhausgasminderung durch die Maßnahme muss in Form einer CO₂-Bilanzierung von einem unabhängigen Ingenieurbüro vorgenommen, im Zuge der Antragstellung vorgelegt und im Verwendungsnachweis bestätigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte aus dem Bereich Elektromobilität (beispielsweise Ersatz von Dienstfahrzeugen), Neubauten und Ersatzneubauten sowie Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung.

Die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme kann innerhalb der ersten 18 Monate nach Start des Bewilligungszeitraums für das Klimaschutzmanagement beantragt werden. Der Bewilligungszeitraum für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

Investive Förderschwerpunkte

Im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdiestleistungen sind nach der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen) in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben zuwendungsfähig.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Fördermitteleffizienz sollen Förderanträge zu den Nummern 2.8 bis 2.16 darauf eingehen, inwieweit das Investitionsvorhaben zu dem Ziel beitragen kann, den Fördermitteleinsatz pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent auf 50 Euro pro Tonne (brutto) zu begrenzen. Reichen die verfügbaren Haushaltssmittel nicht aus, werden Anträge nach dem Kriterium der Fördermitteleffizienz priorisiert. Das gilt nicht für Förderanträge mit einer Fördersumme unter 20 000 Euro sowie für Förderanträge zu Nummer 2.11 von Kommunen, die im Rahmen des Sofortprogramms des Bundes zur Verbesserung der Luftqualität in Städten antragsberechtigt sind.

2.8 Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik. Gefördert wird auch Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte, um Beleuchtungsmissstände zu beheben (z. B. an Fußgängerübergängen oder an Bushaltestellen).

Zuwendungsfähig für die Förderung gemäß den Nummern 2.8.1 bis 2.8.3 sind:

- Ausgaben für die Anschaffung der Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik,
- Ausgaben für qualifiziertes externes Fachpersonal zur Installation der Anlagenkomponenten,
- Ausgaben für die nach der Installation durchzuführende photometrische Messung, wodurch die Erfüllung der Werte entsprechend der gewählten Beleuchtungsklassen durch qualifiziertes externes Fachpersonal nachgewiesen werden kann,
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenen Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung gemäß Nummer 2.8 beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.8.1 Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zonenweisen zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung

Die Beleuchtungstechnik besteht aus dem kompletten Leuchtenkopf, bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die hocheffiziente Beleuchtungstechnik inklusive der Regelungs- und Steuerungstechnik eine zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung von unterschiedlichen Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) oder bei Bedarf auch zusätzliche zu beleuchtende Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, ermöglicht;
- dass die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen;
- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist;
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von 75 000 Betriebsstunden ausweist.

2.8.2 Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuertechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage

Die Beleuchtungstechnik besteht aus dem kompletten Leuchtenkopf, bestehend aus einem Träger für das Leuchtmittel sowie Leuchtmittel, Reflektor/Optik, Abdeckung und Gehäuse.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Beleuchtung sowohl auf unterschiedliche Witterungsbedingungen (trockene versus nasse Fahrbahn) als auch auf unterschiedliche Verkehrsichten angepasst werden kann. Dafür ist sowohl eine Beleuchtungsniveauänderung (entsprechend der zu wählenden Straßenbeleuchtungsklasse) als auch eine Änderung der Lichtverteilung (entsprechend der Witterung) anzuwenden;
- die Gesamtgleichmäßigkeit U0 von 0,55 (DIN EN 13201) für trockene Straße und 0,4 für nasse Straße erreicht wird. Dies ist entweder durch günstige Masthöhen-Mastabstandverhältnisse oder durch multivariable Leuchten (Leuchten mit mehr als einer Lichtstärkeverteilungskurve) sicherzustellen. Nach der Installation ist hierfür eine photometrische Messung durchzuführen und das Einhalten der lichttechnischen Voraussetzungen zu bestätigen;
- die neuen Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen;
- die zu installierende Leuchte sowohl ein austauschbares Modul als auch ein austauschbares Vorschaltgerät aufweist;
- der Hersteller eine Mindestlebensdauer (L80) der Leuchte von 75 000 Betriebsstunden ausweist und
- eine Lichtplanung nach DIN EN 13201 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

2.8.3 Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen.

2.9 Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass:

- die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems mindestens 100 lm/W beträgt;
- der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten mindestens $\geq 80\%$ (L80) bei 50 000 Betriebsstunden erreicht;
- die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme mindestens 80 Ra beträgt;
- die Regelung des Beleuchtungssystems mindestens der Referenzausführung nach EnEV Anlage 2 Tabelle 1 für die entsprechende Nutzungszone entspricht;
- die Beleuchtungsanlage eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist;
- Treibhausgaseinsparungen von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden und
- eine Lichtplanung nach DIN EN 12464-1:2011-08 bzw. bei Sportstätten nach DIN EN 12193 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung der Leuchten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik sowie des erforderlichen Installationsmaterials;
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenen Anlagenkomponenten sowie die Montage der Neuanlage durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang zur Beleuchtungssanierung stehen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.10 Raumlufttechnische Anlagen

Gefördert werden

- die Sanierung von raumlufttechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden sowie
- die Nachrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Bei der Erstinstallation und Erneuerung von Lüftungsanlagen:
 - Zu- und Abluftsysteme müssen sensorisch geregelt werden (CO₂, Mischgas, Luftfeuchte oder VOC);
 - die eingebauten raumlufttechnischen Geräte müssen unabhängig vom Lüftungssystem und der Bauart der Wärmerückgewinnung eine Mindestrückwärmezahl entsprechend Anhang III Nummer 2 (ab 1. Januar 2018) der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 von 0,73 erfüllen;
 - die Anforderungen an die höchste innere spezifische Ventilatorenleistung (SVL) werden erfüllt, wenn entsprechend die Grenzwerte der genannten Verordnung abzüglich 150 Punkte eingehalten werden;
 - die Anlage muss so ausgelegt sein, dass bei Auslegungsvolumenstrom die auf das Fördervolumen bezogene elektrische Ventilatorleistung je Ventilator den Grenzwert der Kategorie SFP 3 nach DIN EN 16798-3 nicht überschreitet (Validierungslastbedingung).
- Beim Austausch von Komponenten und Geräten in bestehenden Lüftungsanlagen:
 - es müssen drehzahlgeregelte Ventilatoren mit einem um 3 Prozentpunkte erhöhten Effizienzgrad (N+3) gemäß Anlage IV Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 eingebaut werden;
 - raumlufttechnische Geräte müssen mindestens den Anforderungen nach Anhang III Nummer 2 (ab 1. Januar 2018) der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 entsprechen;
 - die neue Wärmerückgewinnung muss mindestens der Klassifizierung H2 nach DIN EN 13 053:2017-11 entsprechen;
 - Motoren müssen der Effizienzklasse IE3 oder besser nach Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 entsprechen oder es müssen Frequenzumformer zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren nachgerüstet werden;
 - bei der Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen muss mindestens die Dichtheitsklasse B nach DIN EN 15727:2010-10 bei dezentralen Geräten sowie Dichtheitsklasse C bei Zentralanlagen erreicht werden;
 - Wärmeverluste in Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung müssen durch Wärmedämmung reduziert werden (dmin ≥ 6 cm, LambdaBW = 0,035 W/mK).

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung bedarfsgeregelter Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung einschließlich der zugehörigen Steuerungstechnik sowie der Einbau durch qualifiziertes externes Fachpersonal;
- Ausgaben für die Anschaffung von raumlufttechnischen Geräten inklusive der zugehörigen Steuerungstechnik sowie der Einbau durch qualifiziertes externes Fachpersonal;
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenen Anlagenkomponenten der Klimaschutztechnologien durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.11 Nachhaltige Mobilität

2.11.1 Mobilitätsstationen

Gefördert wird die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) im lokalen Kontext überdurchschnittlich miteinander verknüpfen. Dazu gehören Maßnahmen zur Erhöhung der Fußverkehrsqualität (z. B. Verbesserung des Haltestellenzugangs) im Umfeld der Mobilitätsstation. Bei der Einbindung von Car-Sharing-Dienstleistungen sind die Blauer-Engel-Vergabekriterien DE-UZ 100 bzw. DE-UZ 100b ab Januar 2019 einzuhalten.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Errichtung von Mobilitätsstationen sowie
- der Einbau durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestaltungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs

Gefördert werden die Verbesserung des Alltagradverkehrs und der Radverkehrsinfrastruktur durch:

- a) die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsroute zur verbesserten Orientierung und Routenwahl,
- b) die Errichtung von Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder baulich angelegten Radwegen zur Ergänzung vorhandener Wegenetze (Lückenschluss),
- c) den Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen),
- d) hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr unter den Bedingungen der Nummer 2.8.2 dieser Richtlinie,
- e) die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z. B. Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung),
- f) die Umgestaltung von Knotenpunkten (z. B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs,
- g) die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen (z. B. Fahrradbügeln) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr sowie auf grundstückszugehörigen Flächen,
- h) die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen. Die Fahrradabstellplätze müssen den Anforderungen bzgl. einer hohen Nachfrage für längeres Fahrradparken gemäß den FGSV-Hinweisen zum Fahrradparken dienen. Zuwendungsfähig sind sowohl die Errichtung von Neuanlagen als auch die Umrüstung bestehender, für Fahrradparken nutzbarer Infrastruktur,
- i) technische Maßnahmen (z. B. Hinweisschilder) zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln.

Zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmenbezogene Ausgaben für Lieferungen und Leistungen durch Externe,
- Ausgaben für die Montage und Ausrüstung von Lichtsignalanlagen und sonstiger Infrastruktur mit folgender Technik:
 - Sensorik zur Erkennung und Erfassung des Radverkehrs,
 - Systeme zur lokalen Vernetzung und Steuerung von Ampeln,
 - technische Lösungen zur Erfassung und Kommunikation des Ampelphasen-Status an Nutzer z. B. in Form von Geschwindigkeits- oder Routenempfehlungen.

Die für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestaltungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen. Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. der Wegeeigentümer vorliegt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.11.3 Intelligente Verkehrssteuerung

Gefördert wird die Beschaffung bzw. Nutzung smarter (Big-Data-)Datenquellen mit Verkehrsbezug als Maßnahme zur intelligenten Verkehrssteuerung, durch die Kommunen in die Lage versetzt werden, den Umweltverbund aufzuwerten und zu bevorzugen. Ziel ist es, den Modal Split weg vom motorisierten Individualverkehr hin zu emissionsärmeren Verkehrsmodi zu beeinflussen.

Zuwendungsfähig sind:

Die Anschaffung bzw. kontinuierliche Nutzung von smarten Verkehrsdaten sowohl als Rohdaten als auch im Rahmen von geeigneten Auswertungsprodukten. Es können sowohl Datensätze gefördert werden, die das lokale Verkehrsgegeschehen ex-post über längere Zeiträume kleinräumig analysieren, als auch Datensätze, die Informationen nahezu in Echtzeit liefern.

Die Daten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Flächenhafte Abdeckung des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Antragstellers;
- zeitliche Abdeckung von 24 Stunden;
- Informationen zu Bewegungsgeschwindigkeiten müssen enthalten sein;
- grundlegende Informationen zu Quellen und Zielen der Ströme müssen ablesbar sein.

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass die zur Förderung beantragten Maßnahmen auf Grundlage einer geeigneten Potenzialstudie erfolgen, die diese Maßnahmen als förderlich für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehr durch Verlagerungen des Modal Splits ausweist. Es ist darzulegen, inwiefern die zu fördernden Maßnahmen den in der Potenzialstudie formulierten Zielen dienlich sein sollen und welche beabsichtigte Wirkungskette für Treibhausgasminderungen mit den Daten verfolgt wird, um eine Veränderung des Modal Split zu Gunsten des Umweltver-

bundes herbeizuführen. Die beabsichtigte Wirkungskette muss quantitative Angaben zur beabsichtigten Treibhausgasminderung enthalten. Die beabsichtigten Effekte sind durch ein geeignetes Monitoring zu evaluieren.

Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke als diejenigen des Aufgabenträgers des ÖPNV ist unzulässig. Die Antragsteller müssen darlegen, dass und auf welche Weise sie sicherstellen, dass eine unzulässige Nutzung durch Dritte nicht erfolgt. Für den Fall, dass sie Daten in Wahrnehmung ihrer Stellung als Aufgabenträger an Unternehmen weitergeben, die selbst Verkehrsdienstleistungen erbringen, müssen sie sich verpflichten sicherzustellen, dass die gleichen Daten im Falle der (Neu-)Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen frühzeitig im Vergabeverfahren allen Bewerbern zur Verfügung gestellt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.12 Abfallentsorgung

Gefördert werden Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in stillgelegten Siedlungsabfalldeponien.

2.12.1 Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich

Gefördert wird der Aufbau eines Systems von dezentralen Übergabepunkten, die zeitlich unbegrenzt zur Anlieferung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich zur Verfügung stehen.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben zur Errichtung von befestigten Sammelplätzen für Garten- und Grünabfälle mit gebundener Decke und einer Erfassung des Niederschlagwassers,
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- Sachausgaben für die Anschaffung von Containern und zugehörigen Brücken,
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 10 000 Euro.

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass bei der Errichtung von Sammelplätzen ein fester Untergrund geschaffen wird, der mit schwerem Gerät befahrbar ist und ein Vermischen mit Störstoffen (z. B. Steinen) verhindert. Für den Bau müssen im Umfang von 40 % Sekundärrohstoffe verwendet werden (Asphaltfräsgut oder Ähnliches).

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 18 Monate.

2.12.2 Neubau von emissionsarmen, effizienten Vergärungsanlagen

Gefördert wird die Vergärung bzw. Kaskadennutzung (Erzeugung von Biogas mit anschließender Nachrotte bzw. stofflicher Nutzung der festen Gärreste) für Abfälle, die mittels Biotonne getrennt gesammelt wurden. Durch die Bioabfallvergärung und die energetische Nutzung des erzeugten Biogases können fossile Energieträger substituiert werden; die Vergärung von Bioabfällen leistet somit einen Beitrag zur Reduzierung der Emission klimaschädiger Gase.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben zur Investition und Installation einer Anlage zur kontinuierlichen Trockenfermentation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Dabei sind folgende Anforderungen für den emissionsarmen Betrieb zu beachten:
 - Abbaugrad > 90 % (Methanertrag = 90 % des ermittelten Methanpotenzials der Fermenter-Einsatzstoffe);
 - gasdichte Kapselung des Lagertanks für flüssigen Gärückstand,
 - Gaspendelleitung des Lagertanks für Biogas aus Nachgärung,
 - Aerobisierung (Nachrotte) der festen Gärückstände nach geeigneter Vorbehandlung des Gärückstands (beispielsweise durch Fest-/Flüssigtrennung),
 - Installation eines hochwertigen sauren Wäschers zur Reduzierung von Ammoniakemissionen und Vermeidung von De-novo-Bildung von Lachgas im Biofilter.
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal;
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5 000 Euro.

Eine kontinuierliche Nassfermentation kann ebenfalls gefördert werden, wenn nachweislich die genannten Anforderungen analog umgesetzt werden können. Fördervoraussetzung ist, dass die flächendeckende Einführung der Biotonne mit Anschluss- und Benutzungzwang gegeben ist oder sich nachweislich in der Umsetzung/Planung befindet. Es werden ausschließlich Anlagen mit einer installierten Leistung über 150 Kilowatt gefördert.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.12.3 Technologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Gefördert wird der Einsatz geeigneter Klimaschutztechnologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien oder einzelnen Abschnitten dieser Deponien, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist, sowie bei Altablagerungen. Es sollen Verfahren der Saug- oder Druckbelüftung sowie Kombinationen dieser Belüftungsverfahren mit einer gezielten, bedarfsabhängigen Infiltration von Wasser zum Einsatz kommen.

Das Treibhausgasminderungspotenzial der Maßnahmen muss mindestens 50 % betragen und durch eine Potenzialstudie (siehe Nummer 2.6 der vorliegenden Richtlinie) belegt sein, die nicht älter als zwei Jahre ist.

Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben für Investitionen und für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- bauliche Maßnahmen im Bereich der Deponie, sofern diese ausschließlich für den Stabilisierungsprozess der Deponie erforderlich sind,
- technische Einrichtungen und Aggregate für die Belüftung des Deponiekörpers und/oder eine gezielte Infiltration von Wasser,
- technische Einrichtungen und Aggregate zur Fassung und Behandlung der Prozessluft,
- Ertüchtigung der bestehenden Gasbrunnen und der Neubau für den Betrieb notwendiger, zusätzlicher Gasbrunnen,
- Mess- und Regelungstechnik für die Prozesssteuerung, für das Monitoring sowie die Emissionsüberwachung,
- die anfallenden Ausgaben für Investitionen und Installationen von einem oder mehreren Hilfsaggregaten, mit denen unter Nutzung von gegebenenfalls im ersten Projektjahr noch zur Verfügung stehenden Deponiegases Strom zur Eigennutzung erzeugt werden kann, mit einer maximalen Leistung von 15 kW, mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität der Maßnahme.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 18 Monate.

2.13 Kläranlagen

Voraussetzung für die Förderung der Nummern 2.13.2 bis 2.13.5 ist, dass die beantragten Einzelmaßnahmen in einer zuvor durchgeföhrten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen. Wenn bereits eine Studie nach den Maßgaben des Arbeitsblattes DWA-A 216 innerhalb der letzten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeföhr wurde und diese Studie die gleichen oder übertreffende Ziele einhält, kann diese Studie ebenfalls Grundlage für die Förderung der Maßnahmen sein. Darüber hinaus gilt, dass sich die Ablaufqualität einer Kläranlage durch die Maßnahmen nicht verschlechtern darf. Dieser Grundsatz ist bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

2.13.1 Klärschlammverwertung im Verbund

Gefördert werden investive Maßnahmen an Abwasseranlagen, die die Schlammverwertung im Verbund zum Ziel haben.

Zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen an Abwasseranlagen der Größenklasse IV bis V, die der Annahme (z. B. Laderampen, Speicher), Weiterverarbeitung (z. B. Trocknung, Mischung) und Verwertung (z. B. Anlagen zur Faulung, Verbrennung) des Klärschlammes dienen, der im Rahmen eines Verbundkonzepts von einer Vielzahl kleinerer Kläranlagen gesammelt und zur geförderten Anlage transportiert wird,
- der Neubau von Vorklärbecken an Abwasseranlagen der Größenklasse I bis III, die bei bestehenden Plänen der Zusammenarbeit mit anderen Anlagen zur gemeinsamen Schlammverwertung eine verfahrenstechnische Umstellung ohne aerobe Schlammstabilisierung anstreben.

Es wird empfohlen, ein Ressourceneffizienz-Netzwerk gemäß der Inhalte von Nummer 2.5 im Rahmen des Vorhabens zu etablieren.

Alle teilnehmenden Kläranlagen dürfen höchstens 50 Kilometer Luftlinie von einer zentralen Anlage entfernt sein.

Durch den Schlammtransport zwischen den Anlagen kann ein erhebliches Schlammtransportaufkommen entstehen. Die Emissionen des nötigen Lieferverkehrs müssen bei der Antragstellung schlüssig abgeschätzt und mit den voraussichtlichen Emissionsminderungen verrechnet werden. Die Emissionen dürfen im Ergebnis nicht höher liegen als die erzielbaren Emissionsminderungen durch die Kooperation.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

2.13.2 Erneuerung der Belüftung

Gefördert werden die Erneuerung und Optimierung der Belüftungstechnik zur Senkung des Energiebedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen sowie Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung zur Steigerung der Gesamteffizienz einer Abwasserbehandlungsanlage.

Zuwendungsfähig sind:

- der Austausch bestehender Kompressoren zur Belüftung durch neue, hocheffiziente, regelbare Kompressoren mit energieeffizienten Motoren der Effizienzklasse IE5 und Möglichkeit zur Wärmeauskopplung in externe Prozesse,
- Ausgaben zur Anschaffung von Mess-, Steuer- und Regeltechnik zur Anpassung der Drucklufterzeugung an eine geeignete Messgröße (z. B. O₂-, N₂O-Gehalt im Belebungsbecken),
- Ausgaben für verfahrenstechnische Maßnahmen, z. B. effiziente Anordnung der Belüftungssysteme im Becken, optimierte Leitungsführung oder ähnliche Maßnahmen, die den Druckluftbedarf für die Belebungsbecken dauerhaft senken,

- bei bestehenden hocheffizienten Kompressoren ohne bestehende Wärmeauskopplung: Umbau der Kompressoren auf die Möglichkeit der Wärmeauskopplung und Anbindung an einen geeigneten Verbraucher sowie
- Ausgaben für die Installation bzw. Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.13.3 Erneuerung von Pumpen und Motoren

Gefördert wird der Ersatz von wenig effizienten Pumpen und Motoren durch neue, hocheffiziente Pumpen und Motoren. Dies gilt in allen Größenklassen von Abwasserbehandlungsanlagen sowie an die Kläranlage angeschlossene Abwassernetze, bei denen erhebliche Mengen Energie vor allem für die Abwasserpumpen benötigt werden. Gefördert werden Umbaumaßnahmen, durch die diese Energiemengen erheblich reduziert werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Austausch bestehender Motoren durch energieeffiziente Motoren der Effizienzklasse IE4,
- Ausgaben für den Austausch bestehender Motoren durch drehzahlgeregelte Motoren der Effizienzklasse IE3,
- Ausgaben für den Austausch bestehender Pumpen durch energieeffiziente Pumpen mit einem Energieeffizienzindex von EEI < 0,23,
- Ausgaben für Neu- und Umbaumaßnahmen im kommunalen Abwassernetz, die dem Rückbau von Pumpen und Hebwerken dienen, z. B. die Umstellung von Pumpen auf Saugheber und die Schaffung von Netzstrukturen, durch die mindestens 25 % der für das Kanalnetz eingesetzten Energie bezogen auf den Energieeinsatz der letzten drei Jahre eingespart werden können sowie
- Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate. Für Projekte, die Neu- und Umbaumaßnahmen im kommunalen Abwassernetz beinhalten, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel maximal 24 Monate.

2.13.4 Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung

Gefördert wird für alle Kläranlagen-Größenklassen die Umstellung von aerober zu anaerober Klärschlammbehandlung durch Faulung mit dem Ziel der Methangewinnung zur Energieproduktion. Durch die Förderung einer Vorklärung sowie der Infrastruktur für die Klärschlamm-Faulung soll die Anzahl an Abwasseranlagen mit Faulung erheblich gesteigert werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Neubau von:
 - Vorklärbecken,
 - Faultürmen,
 - Schlammtransportinfrastruktur (z. B. Schlammumpfen, Leitungen),
 - Gaspufferspeichern,
- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Abwasseranlage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die Möglichkeit der lokalen Klärschlammfaulung verfügt;
- die Klärschlammfaulung zum Zeitpunkt der Antragstellung mittels aerober Klärschlammstabilisierung erfolgt;
- die nach erfolgter Umstellung der Klärschlammfaulung erzeugten Gasmengen sinnvoll in Form von Kraft-Wärme-kopplung, Einspeisung in öffentliche Netze oder zur weiteren kommunalen Nutzung genutzt werden;
- die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 48 Monate.

2.13.5 Verfahrenstechnik

Gefördert wird die Anwendung innovativer, neuer Verfahren der Abwasserreinigung zur Reduktion des Energieverbrauchs gegenüber bestehenden Systemen.

Zuwendungsfähig sind:

- Verfahren zur Stickstoffelimination im Schlammwasser vor der Rückführung in die biologische Abwasserreinigung (Deammonifikation), konkret:
 - Ausgaben für die Anschaffung von Leitungen und Pumpen für die Nebenstrecke,
 - Ausgaben für eine kontinuierlich betriebene Stickstoffelimination oder einen sequenziell beschickten Reaktor zur Stickstoffelimination (SBR-Anlage),

- Ausgaben für vergleichbare hocheffiziente Verfahrenskombinationen, die bei gleichbleibender oder verbesserter Reinigungsqualität mindestens 25 % der Energie für die Belebungsbecken einsparen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Wirkung der Maßnahmen in der vorgesetzten Potenzialstudie beschrieben und quantifiziert wird,

- Ausgaben für die Einrichtung durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die zu installierende energieeffiziente Verfahrenstechnik die Reinigungsleistung der Abwasseranlage nicht einschränkt;
- die beantragten Einzel-Maßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden, um die in Nummer 2.6 genannten Ziele zu erreichen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.14 Trinkwasserversorgung

2.14.1 Energieeffiziente Aggregate (Einzelkomponenten) in der Trinkwasserversorgung

Gefördert werden der Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung und die Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern. Zudem werden eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik gefördert. Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme beinhalten alle Bauteile inklusive der Hydraulik, Motoren, Frequenzumrichter, EMV-Filter und der entsprechenden Verbindungsleitungen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden:

- Trocken- wie Nassläufer-Pumpen müssen mindestens einen MEI von $\geq 0,7$ nach der Verordnung (EG) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 aufweisen. Ventilatoren, die von der Verordnung (EG) Nr. 327/2011 erfasst werden, übersteigen die Effizienzgrade gemäß Anhang I Tabelle 2 dieser Verordnung;
- der Motor muss mindestens die Effizienzklasse IE4 aufweisen;
- der Motor muss mindestens die Effizienzklasse IE3 aufweisen, wenn er drehzahlgeregelt ist;
- der Motor wird in die Steuerung der Leitwarte eingebunden;
- die neu eingebauten Pumpen oder Ventilatoren werden bedarfsgerecht dimensioniert (keine Sicherheitsaufschläge);
- der Gesamtwirkungsgrad des Pumpen- bzw. Ventilatorsystems muss sich um mindestens 10 % erhöhen und darf im Ergebnis 70 % nicht unterschreiten. Dies ist bei Pumpen in Anlehnung an die DIN EN 9906 zu überprüfen und nachzuweisen;
- die Mess-, Steuer und Regeltechnik ermöglicht die Ermittlung und Überwachung des Gesamtwirkungsgrads. Mess-, Regel- und Steuertechnik ist für den bedarfsgerechten Betrieb des Frequenzumformers zu installieren. Bei der Mess-technik ist auf Verfahren zurückzugreifen, die die Druckverluste nicht erhöhen.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung und den Austausch von Pumpen, Ventilatoren, Motoren, Frequenzumrichter, Mess- und Regeltechnik,
- Ausgaben für die Betriebsoptimierung und bedarfsgerechte Dimensionierung durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- Ausgaben für die Anschaffung und Installation von MSR-Technik in Höhe von maximal 20 % der Ausgaben für Investitionen und Betriebsoptimierung,
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenen Anlagenkomponenten durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.

2.14.2 Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung

Gefördert werden Investitionen in die Modernisierung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie Optimierungsdienstleistungen. Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmenbereiche:

- In der Wassergewinnung und -aufbereitung:
 - Brunnen- und Rohrnetzbewirtschaftung (Identifikation und Vorrang von Brunnen mit geringerem spezifischem Energieverbrauch, Vergleichmäßigung der Förderung),
 - Einsatz von Hebeanlagen, sofern dies zu einer günstigeren Bewirtschaftung von Brunnen führt (geringerer Energieverbrauch),
 - Einsatz von Horizontalfilterbrunnen gegenüber Vertikalfilterbrunnen,
 - dynamische Steuerung der Pumpen (Verbesserung durch parallele Schaltung von Pumpen durch den Einsatz von drehzahlvariablen Pumpen etc.),
 - Reduzierung von Druckverlusten (z. B. durch Ausbau von unnötigen Rückschlagventilen, Anpassung von Leitungsquerschnitten an die Fördermenge, Ersatz von Krümmern, Austausch von Sensorik in der Volumenstrommessung),
 - Reduzierung des Belüftungsstrombedarfs in der Wasseraufbereitung durch Einsatz passiver Belüftung.

- In der Reinwasserverteilung:
 - Optimierung und dynamische Steuerung der Pumpen (Parallele Schaltung von Pumpen, Einsatz von Pumpen mit drehzahlvariablen Motoren),
 - Optimierung der Rohrleitungsführung über die gängige Instandhaltungspraxis hinaus mit Blick auf Energieeinsparung (Reduktion von Druckverlusten),
 - Reduzierung von Druckverlusten (z. B. durch Ausbau von Rückschlagventilen, die nicht notwendig sind, Anpassung von Leitungsquerschnitten an die Fördermenge, Reduktion von Drosselleinrichtungen und Widerständen),
 - Optimierung der Fließgeschwindigkeit,
 - Maßnahmen zur Reduktion von Wasserverlusten,
 - Maßnahmen zur hydraulischen Optimierung der Versorgungsnetze (Ringschluss bei unterschiedlich stark belasteten Strängen, Unterteilung des Netzes in unterschiedliche Druckzonen und Abstimmung der Pumpenförderung darauf).
- In der Wasserspeicherung:
 - Behälterbewirtschaftung (Ausnutzung des Betriebsspeichervolumens) zur Vergleichsmäßigung des Betriebs,
 - Kontrolle des Restdrucks im Behältereinlauf und gegebenenfalls Anpassung der Druckverhältnisse in der Aufbereitung.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden:

- Die beantragten Maßnahmen müssen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie gemäß Nummer 2.6 beschrieben und quantifiziert werden. In der Potenzialstudie ist nachzuweisen, dass durch die zuwendungsfähigen Maßnahmen der spezifische Energieverbrauch pro m³ Trinkwasser um 20 % reduziert werden kann, bei gleichbleibender Wasserqualität;
- werden bei der systemischen Optimierung Einzelkomponenten verbaut, die gemäß Nummer 2.14.1 gefördert werden, gelten die in Nummer 2.14.1 festgeschriebenen Effizienz-Vorgaben.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Investitionen in den Neu- und Umbau bei der Wassergewinnung und -aufbereitung, der Reinwasserverteilung und der Wasserspeicherung, die geeignet sind, Energieeinsparungen zu erreichen, sowie deren Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal,
- Ausgaben für die Betrieboptimierung durch qualifiziertes externes Fachpersonal, Ausgaben für die Anschaffung und den Austausch von Pumpen, Ventilatoren, Motoren, Frequenzumrichter, Mess- und Regeltechnik durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

2.15 Rechenzentren

Gefördert werden Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

Es kann sich um folgende Maßnahmen handeln:

- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen an bestehender Infrastruktur in Rechenzentren (z. B. Nutzung freier Kühlung, Wärmestromführung, Erhöhung der Betriebstemperaturen, Abwärmenutzung, Bedarfssteuerung, Verbesserung der Server-Auslastung),
- Investitionen zum Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten in Rechenzentren und Serverräumen (insbesondere Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme, Geräte für die unterbrechungsfreie Stromversorgung im Notfall, effiziente Netzteile und/oder intelligente Power Distribution Units) inklusive der notwendigen Optimierungsdienstleistungen,
- Optimierungsmaßnahmen und Investitionen zur Schaffung der Voraussetzung einer Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem Blauen Engel,
- Investitionen in Messtechnik und Komponenten für ein Energiemonitoring,
- Ausgaben zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen zum energieeffizienten Betrieb des Rechenzentrums.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- für die jeweiligen ersetzen und/oder optimierten Komponenten die entsprechenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb (DE-UZ 161) eingehalten werden, soweit diese anwendbar sind (siehe Hinweise für Antragsteller);
- beim Antrag bestätigt wird, dass für die zu ersetzenen, zuwendungsfähigen IT-Komponenten (insbesondere Server) ein funktionaler oder technischer Erneuerungsbedarf besteht. Eine Leistungssteigerung der Komponenten ist nur zulässig, wenn die Steigerung (z. B. der Rechenleistung von Servern, des Speichervolumens von Storage-Systemen oder der Bandbreite oder Anzahl der Ports von Netzwerktechnik) maximal 100 % des ursprünglichen Werts oder alternativ der Energieverbrauch der erneuerten Technik maximal 50 % des ursprünglichen Energieverbrauchs beträgt. Dies ist beim Antrag durch Angabe der technischen Daten (Bestand/Planung) im Antragsformular zu bestätigen;

- der Antragsteller sicherstellt, dass im Bewilligungszeitraum ein Energiemonitoring entsprechend der Anforderungen des Blauen Engels (kontinuierliche Messung der elektrischen Leistung und des Energiebedarfs der wesentlichen Komponenten, Erfassung und Auswertung der Auslastung der Server und des Speichersystems) im Rechenzentrum eingeführt wird. Für kleine Rechenzentren bzw. Serverräume mit einer elektrischen Anschlussleistung der IT-Technik von ≤ 10 kWel oder die einen jährlichen Gesamtstromverbrauch (einschließlich Klimatisierung) von kleiner als 130 MWh/a aufweisen, ist ein reduziertes Energie-Monitoring ausreichend, das die relevanten Messungen mindestens monatlich durchführt und diese jährlich dokumentiert;
- ein Energieeffizienzbericht nach den Anforderungen des Blauen Engels erstellt wird (unabhängig davon, ob eine Zertifizierung nach dem Umweltzeichen angestrebt wird).

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Investitionen inklusive Demontage und fachgerechter Entsorgung der zu ersetzenen Anlagenkomponenten,
- Ausgaben für die energetische Optimierung des Rechenzentrums sowie zur Durchführung von Mitarbeiterschulungen sowie
- Ausgaben für die Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

2.16 Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz

Gefördert werden die in der folgenden Auflistung genannten Klimaschutzmaßnahmen:

2.16.1 Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten. Zudem wird die Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf gefördert,

2.16.2 Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser in Schwimmbädern,

2.16.3 Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation,

2.16.4 Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (nur wenn eine aktive Kühlung bereits vorhanden ist oder durch die Maßnahme ein nachweislich notwendiger Einbau einer aktiven Kühlung vermieden werden kann),

2.16.5 Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung in Schul- und Lehrküchen, Fach- und Technikräumen (z. B. Bio- oder Chemieraum) sowie in Kindertagesstätten durch Geräte der höchsten Effizienzklasse.

Zuwendungsfähig sind:

Sach- und Personalausgaben für die Beschaffung und die Installation (Montage) sowie die Demontage der genannten Technologien durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Um die Mindestzuwendung zu erreichen, können mehrere Maßnahmen in einem Antrag gemeinsam beantragt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, bzw. deren Träger.

Für das Fördermodul Investive Förderschwerpunkte (inklusive vorgelagerter Potenzialstudien gemäß Nummer 2.6) sind darüber hinaus antragsberechtigt:

- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft,
- Sportvereine mit Gemeinnützigenstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind,
- Werkstätten für behinderte Menschen bzw. deren Träger.

Für den Förderschwerpunkt „Fokusberatung“ gemäß Nummer 2.1 sind zusätzlich fachkundige, externe Dienstleister (juristische Personen) antragsberechtigt, die beabsichtigen, eine Fokusberatung zu leisten.

Für den Förderschwerpunkt „Kommunale Netzwerke“ gemäß Nummer 2.5 ist ausschließlich antragsberechtigt, wer beabsichtigt, als Netzwerkmanagerin oder Netzwerkmanager tätig zu werden. Antragsberechtigt sind juristische Per-

sonen, die über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines zu fördernden Netzwerks verfügen. Dies können auch Energie-, Klimaschutz- oder Ressourceneffizienzagenturen sein. Für Ressourceneffizienz-Netzwerke sind auch die an einem Klärschlamm-Verbund beteiligten Rechtspersonen antragsberechtigt, sofern diese zu mindestens 25 % in kommunaler Beteiligung stehen. Bei Antragstellung ist ein Ansprechpartner festzulegen und auf die Qualifikationen des Ansprechpartners einzugehen.

Für den Förderschwerpunkt „Intelligente Verkehrssteuerung“ gemäß Nummer 2.11.3 sind auch die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr betrauten Stellen im Sinne von § 1 des Regionalisierungsgesetzes* (Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs) antragsberechtigt.

Für die Förderschwerpunkte zur „Abfallentsorgung“ gemäß Nummer 2.12 sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die einen kommunalen Entsorgungsauftrag übernommen haben.

Für die Förderschwerpunkte zu „Kläranlagen“ gemäß Nummer 2.13 und „Trinkwasserversorgung“ gemäß Nummer 2.14 sind öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände kommunalen Zweckverbänden gleichgestellt und damit antragsberechtigt.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderziele und -bedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragsteller bzw. deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Antragsteller muss über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.
- b) Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (z. B. Zuschussförderungen und Förderkredite), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden.
- c) Über das Vermögen des Antragstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden sein. Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, die verantwortlichen natürlichen Personen dürfen keine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sein.
- d) Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird. Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3 zu § 44 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung hat der Antragsteller ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- e) Vergabeverfahren für Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen des Vorhabens, für das eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wird, sollen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn
 - der Antragsteller mit Antragstellung ausdrücklich versichert, dass die Nummer 3 ANBest-GK bzw. die Nummer 3 ANBest-P beachtet wurden, und
 - in der Ausschreibung bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.

Ein Verstoß gegen Nummer 3 ANBest-P bzw. Nummer 3 ANBest-GK kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch eine nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (Zuschuss) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Höhe.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich die jeweilige Mindestzuwendung ergibt.

In den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten (KSJS; darunter fallen im Rahmen dieser Richtlinie auch Freibäder und Schwimmhallen) liegen besonders hohe Potenziale zu direkter Energieeinsparung und zur nachhaltigen Reduktion von

* Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist.

Treibhausgasemissionen. Um diese Potenziale kurzfristig zu erschließen, wird den genannten Einrichtungen bzw. ihren Trägern eine um fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote für die investiven Klimaschutzmaßnahmen gemäß den Nummern 2.8, 2.9, 2.10, 2.11.1, 2.11.2 (ausschließlich Radabstellanlagen), 2.15 sowie Nummer 2.16 gewährt.

Finanzschwache Kommunen können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Nummer 6.1) eine erhöhte Förderquote für einzelne Förderschwerpunkte erhalten, wie in der Tabelle ersichtlich. Als finanzschwach gelten Kommunen, die nach Landesrecht ein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben und das Konzept nachweisen. Sieht das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vor, kann die Kommune ihre Finanzschwäche über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren nachweisen. Die entsprechende Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

Förderschwerpunkt	Förderquote (FQ)	Mindestzuwendung (Euro)	FQ für finanzschwache Kommunen
Strategische Förderschwerpunkte			
2.1 Fokusberatung	65 %	5 000	90 %
2.2 Energiemanagementsysteme ¹	40 %	5 000	65 %
2.3 Umweltmanagementsysteme	40 %	5 000	65 %
2.4.1 Energiesparmodelle	65 %	10 000	90 %
2.4.2 Starterpaket Energiesparmodelle	50 %	5 000	65 %
2.5 Kommunale Netzwerke ²	s. u.	s. u.	s. u.
2.6 Potenzialstudien	50 %	10 000	70 %
2.7.1 Erstvorhaben Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement	65 %	10 000	90 %
2.7.2 Anschlussvorhaben Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement	40 %	10 000	55 %
2.7.3 Ausgewählte Maßnahme ³	50 %	10 000	50 %
Investive Förderschwerpunkte			
2.8.1 Beleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung	20 %	5 000	25 %
2.8.2 Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung	25 %	5 000	30 %
2.8.3 Lichtsignalanlagen	20 %	5 000	25 %
2.9 Beleuchtung Innen und Halle	25 %	5 000	30 %
2.10 Raumlufttechnische Anlagen	25 %	5 000	30 %
2.11.1 Mobilitätsstationen ⁴	40 %	10 000	60 %
2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs ⁴	40 %	10 000	60 %
2.11.3 Intelligente Verkehrssteuerung ³	30 %	–	40 %
2.12.1 Maßnahmen zur Getrenntsammlung von Gartenabfällen ³	40 %	5 000	40 %
2.12.2 Neubau von Vergärungsanlagen zur Bioabfallbehandlung ⁵	40 %	10 000	40 %
2.12.3 Siedlungsabfalldeponien (in situ-Stabilisierung) ⁴	50 %	10 000	60 %
2.13.1 Klärschlammverwertung im Verbund ³	30 %	10 000	40 %
2.13.2 Erneuerung der Belüftung in Abwasseranlagen ³	30 %	5 000	40 %
2.13.3 Erneuerung von Pumpen und Motoren in Abwasseranlagen ³	30 %	5 000	40 %
2.13.4 Neubau Vorklärung und Umstellung auf Faulung ⁴	30 %	10 000	40 %
2.13.5 Verfahrenstechnik in Abwasseranlagen ³	30 %	5 000	40 %
2.14.1 Energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung ³	30 %	5 000	40 %
2.14.2 Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung ³	20 %	5 000	30 %
2.15 Rechenzentren	40 %	5 000	50 %
2.16 Weitere investive Maßnahmen	40 %	5 000	50 %

¹ Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte zur Durchführung einer Gebäudebewertung sind in der Regel beschränkt auf:

- 1 200 Euro für Gebäude bis zu 1 000 m² Bruttogeschoßfläche (BGF),
- 1 800 Euro für Gebäude von 1 000 m² bis 3 000 m² BGF,
- 2 400 Euro für Gebäude über 3 000 m² BGF.

Gebäudebewertungen können für maximal 100 Gebäude beantragt werden. Untersuchungen von Gebäuden, die nach dem Jahr 2002 errichtet oder bereits umfassend energetisch saniert wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Antragsteller, die mehr als 100 Liegenschaften besitzen, müssen die verschiedenen Gebäudetypen sinnvoll „clustern“ und daraus maximal 100 Gebäude auswählen.

² Für die Gewinnungsphase gemäß Nummer 2.5.1 wird die Zuwendung in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch 3 000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

Für die Netzwerkphase gemäß Nummer 2.5.2 beträgt die Höhe der Zuwendung 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im ersten Förderjahr jedoch maximal 20 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer und in den Folgejahren maximal 10 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Zuwendung entsprechend dem Förderziel zu verwenden und alle Zuwendungen an den Zusammenschluss der Netzwerkeinnehmer weiterzuleiten (Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO).

Für die Gewinnungsphase erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Überprüfung der Verwendungsnachweise.

- ³ Die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 200 000 Euro.
- ⁴ Die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 500 000 Euro.
- ⁵ Die maximale Höhe des Investitionszuschusses beträgt 600 000 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, (ABI. C 262 vom 19.7.2016). Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung entweder

- a) als Umweltschutzbeihilfe auf Grundlage von Nummer 7 bzw. Beihilfen für lokale Infrastrukturen nach Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) oder
- b) als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Zu Buchstabe a:

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können durch die Kommission im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten

- von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO und
- von Unternehmen, die aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO einer Rückforderungsanordnung unterliegen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilföhöchstintensität der Artikel 36, 37, 38, 40, 41, 47, 49, 55 und 56 AGVO.

Zu Buchstabe b:

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung nach Nummer 5 wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200 000 Euro nicht übersteigt.

6.2 Weitere Förderbedingungen

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger anzugeben.

Die Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass das BMU:

- a) auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- b) Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- c) geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- d) die Daten des Zuwendungsempfängers für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMU geförderten Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

6.3 Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Nummer 6.1) dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag bzw. die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden.

Für finanzschwache Kommunen gilt, dass Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtvolumens der zuwendungsähigen Ausgaben eingebracht werden müssen.

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

6.4 Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger informieren über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse, insbesondere der mit den geförderten Investitionen und Maßnahmen erreichten CO₂-Minderungen sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- a) die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- b) bei investiven Klimaschutzmaßnahmen am Standort des Vorhabens auf die Förderung in geeigneter Form gut sichtbar hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben;
- c) Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können;
- d) Informationen oder Unterlagen an ein vom BMU beauftragtes wissenschaftliches Institut weiterzugeben sowie auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Förderverfahren

Antragsfristen:

1. Januar bis 31. März und
1. Juli bis 30. September

Energiesparmodelle gemäß Nummer 2.4 sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement gemäß Nummer 2.7 können ganzjährig beantragt werden.

Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Zur Fristwahrung genügt die elektronische Übersendung des Antrags.

Projektanträge sind einzureichen bei:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Kommunaler Klimaschutz (KKS)
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin
Telefon: 0 30/2 01 99-5 77
Telefax: 0 30/2 01 99-31 07
E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Anträge auf Zuwendung können ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) eingereicht werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projektträger innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

Sofern die Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift (Schriftform) gleichgestellt (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

7.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- a) vollständig sind, d. h., das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen, und
- b) widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Anträge werden insbesondere am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft und sollen den Start des Bewilligungszeitraums innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

7.3 Hinweise zur Antragstellung

Die Inhalte der Förderschwerpunkte werden in den „Hinweisen für Antragsteller“ zu dieser Richtlinie konkretisiert. Die Hinweise sind bei der Antragstellung zu beachten.

Alle Informationen zur Richtlinie, inklusive der „Hinweise für Antragsteller“, sind unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie zu finden.

7.4 Durchführung und Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form beim Projektträger einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis (Schlussbericht), dem zahlenmäßigen Nachweis sowie weiteren Unterlagen (z. B. Rechnungskopien bzw. Belegliste, Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz). Die Ausgaben sind in den Rechnungen bzw. in der Belegliste modular aufgeschlüsselt entsprechend der Ausgabenkalkulation des Antrags einzureichen. Bei den investiven Förderschwerpunkten einschließlich der ausgewählten Maßnahme gemäß Nummer 2.7.3 sind – soweit anwendbar – die Ausgaben auf Basis der Vorgaben der DIN 276 zusammenzustellen.

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) sowie einzureichender Zwischenberichte erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de>. und sind dem Projektträger in Papierform (einfach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

7.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25 000 Euro erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens sowie Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Vorhaben gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 % der Zuwendung. Diese Regelung gilt nicht bei Zuwendungen nach den Nummern 2.4, 2.7.1 und 2.7.2.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22. Juni 2016 (BArz AT 04.07.2016 B7) tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. In dieser Richtlinie beschriebene Übergangsregelungen bleiben davon unberührt.

Für vor dem 1. Januar 2019 eingereichte Anträge sind die Vorgaben der Richtlinie vom 22. Juni 2016 weiterhin gültig.

Die Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerken von Kommunen (Teil 1) sowie von Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen (Teil 2) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) (Kommunale Netzwerke Richtlinie) vom 1. Dezember 2016 (BArz AT 19.12.2016 B6) tritt ebenfalls am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Berthold Goeke



Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Erstellung von Klimaschutzkonzepten

Hinweise zur Antragstellung

1. Juli 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZKONZEPT?	3
1.1	DEN KLIMASCHUTZ IN DER KOMMUNE VERANKERN	3
1.2	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER ERSTELLUNG VON KLIMASCHUTZ-KONZEPTEN	5
1.3	KLIMASCHUTZKONZEpte FÜR KLEINE KOMMUNEN	5
1.4	KLIMASCHUTZKONZEpte FÜR HOCHSCHULEN UND RELIGIONSGMEINSCHAFTEN	5
2	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	6
3	ANTRAGSTELLUNG	8
4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	9
5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	13
6	KONTAKT	14
7	ANHANG	15

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZKONZEPT?

Ein Klimaschutzkonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten und eventuelle Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Es soll den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune verankern. Hierzu sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Politik und Verwaltung festzulegen und die relevanten Akteursgruppen zu ermitteln und einzubinden.

Das Klimaschutzkonzept zeigt kommunalen und anderen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen (THG) bestehen und welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristig (mehr als sieben Jahre) Treibhausgasemissionen einzusparen und Energieverbräuche zu senken. Gleichzeitig legt es Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen fest und beschreibt, wie die Erfüllung dieser Ziele weiter verfolgt werden kann.

Das Klimaschutzkonzept soll sich an der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Dabei werden die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifiziert.

Klimaschutzkonzepte umfassen **alle** klimarelevanten Bereiche. Bei Kommunen sind das in der Regel mindestens das Flächenmanagement, die eigenen Liegenschaften, das kommunale Beschaffungswesen, IT bzw. Rechenzentren, die Straßenbeleuchtung, die privaten Haushalte und die Bereiche Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Erneuerbare Energien, Mobilität, Abwasser und Abfall.

Optional kann zusätzlich der Bereich der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt werden.

Wenn der Wunsch besteht, einzelne der oben genannten Bereiche detaillierter zu betrachten, bietet sich die Erstellung eines entsprechenden Teilkonzeptes an (s. hierzu das Merkblatt zur Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten). Ein Teilkonzept kann auch an Stelle von oder zusätzlich zu einem Klimaschutzkonzept erstellt werden.

Tipp: Weitere ausführliche Informationen zur nachhaltigen Beschaffung finden sich im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) (Link s. Anhang).

1.1 DEN KLIMASCHUTZ IN DER KOMMUNE VERANKERN

Das Klimaschutzkonzept soll Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und der Nutzung von Erneuerbaren Energien berücksichtigen. Es sollte unter Einbeziehung der relevanten Akteure und insbesondere auch der verschiedenen Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden. Damit sollen die Anforderungen des demografischen Wandels in der Bevölkerung ausdrückliche Berücksichtigung finden.

Ausgaben für die Beteiligung und den aktiven Einbezug der relevanten Akteure sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von Klimaschutzaktionstagen sowie professionelle, durch externe Dritte durchgeführte oder begleitete Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung (Bürgerkoproduktion). Unter Bürgerkoproduktion wird das gemeinsame Entwickeln sowie Umsetzen von Maßnahmen verstanden. Beispiele für umzusetzende Maßnahmen sind die Organisation und Durchführung von Aktionstagen (z.B. autofreie Sonntage), vorbereitende Maßnahmen zur Gründung von Bürgerenergiegenossenschaften, die Einrichtung regelmäßiger Klimaschutzstammtische und vieles mehr. Bürgerinnen und Bürger stoßen damit zivilgesellschaftliche Prozesse zur Schaffung eines Klimaschutzbewusstseins im persönlichen Denken und Handeln an. Zudem arbeiten sie zusammen mit Politik und Verwaltung sowie unter dem Einbezug anderer gesellschaftlicher Akteure an der gemeinsamen Erreichung der Klimaschutzziele mit. Zuwendungsfähig sind Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung (Bürgerkoproduktion), die zur Konzeptentwicklung beitragen.

Auf diese Weise soll das Klimaschutzkonzept systematisch in der Kommune verankert werden. Hierfür ist es erforderlich, dass nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen diese Zwischenergebnisse öffentlich präsentiert werden und das weitere Vorgehen mit den Bürger/innen und anderen relevanten Akteuren öffentlich diskutiert und abgestimmt wird. Es wird empfohlen, dazu eine Informationsveranstaltung in der Kommune durchzuführen. Sachausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung und -arbeit sind hierfür in angemessenem Maße zuwendungsfähig.

Die in den Klimaschutzkonzepten erarbeiteten Maßnahmen sollten dabei dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen. Eine hohe Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Konzeptes soll durch einen **regelmäßigen Austausch zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem konzepterstellenden Dienstleister** gewährleistet werden. Dies umfasst eine kontinuierliche inhaltliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, insbesondere zu den partizipativen Elementen der Konzepterstellung. Die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes sollen über generelle Empfehlungen hinausgehen und deutlich auf die lokalen Besonderheiten der Kommune eingehen. Die umfassende Einbeziehung und Vernetzung aller relevanten Akteure ist ausschlaggebend für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Konzepts.

Empfehlungen: In der frühzeitigen Beteiligung der Bürger/innen liegt ein hohes Potenzial, Planungen von Beginn an transparent und kooperativ zu gestalten. Somit können Chancen und Optimierungsmöglichkeiten frühzeitig erarbeitet sowie Hemmnisse identifiziert und damit konstruktiv bearbeitet werden. Weitere Hinweise zu geeigneten Methoden und Verfahren zur Beteiligung von Bürger/innen finden Sie im Anhang (Kap. 7).

Prüfen Sie darüber hinaus, ob eine Teilnahme an (interkommunalen) Netzwerken zum Erfahrungsaustausch gewünscht ist und in bestehende Entscheidungsstrukturen integriert werden kann.

Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten kann der Prozess besondere Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit erlangen, wenn die Kommune, Religionsgemeinschaft oder Hochschule mit gutem Beispiel vorangeht. Sie sollte ihr Verwaltungspersonal so weit wie möglich in den Prozess der Konzepterstellung einbeziehen. Dadurch erhöht sich zum einen die Identifikation der Mitarbeiter/innen mit dem Thema Klimaschutz, zum anderen können Wege zur klimafreundlichen Verwaltung besser identifiziert und umgesetzt werden. Handlungsfelder sind z. B.:

- Mobilität (Fuhrpark, Dienstreisen, Wege von und zur Arbeitsstelle),
- Gebäude (Energieverbrauch, Einsatz erneuerbarer Energien),
- Beschaffung (Einrichtung, Büromaterial),
- Optimierung von Prozessen und Betriebsmittelverwendung (Materialien, Dienstleistungen),
- Ernährung (z. B. in der Kantine, Imbiss- und Getränkeversorgung),
- Abfall und Entsorgung sowie
- weitere Bereiche (z. B. Veranstaltungen mit Anfahrten und Catering).

Methoden zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen (s. auch Kap. 7, Anhang) oder zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks einer Organisation können hierbei hilfreich sein.

Wichtiger Hinweis: Klimaschutzkonzepte entfalten ihre Wirkung bei der anschließenden Umsetzung. Nach der Konzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu stellen (s. hierzu das entsprechende Merkblatt zur Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement): Damit das Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des Konzeptes vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert werden kann, ist es wichtig, dass das Konzept alle unter Punkt 4 aufgeführten Inhalte umfasst. Auch können über die Stelle für Klimaschutzmanagement nur Maßnahmen gefördert werden, die bereits im Konzept entsprechend der in diesem Merkblatt definierten Vorgaben beschrieben sind. Dies betrifft auch die Umsetzung einer möglichen ausgewählten Maßnahme des geförderten Klimaschutzmanagements.

1.2 DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER ERSTELLUNG VON KLIMASCHUTZ-KONZEPten

Landkreise haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise bei der Konzeptentwicklung berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z. B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulungs- und Beratungsangebote.

1.3 KLIMASCHUTZKONZEPTE FÜR KLEINE KOMMUNEN

Die Struktur von Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern (im Folgenden „kleine Kommunen“ genannt) kann sehr unterschiedlich sein und hängt wesentlich von geografischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab. Im Klimaschutz spielen diese Rahmenbedingungen eine sehr große Rolle. Beispielsweise wird beim Verkehr die Abhängigkeit der kleinen Kommunen vom Oberzentrum deutlich.

Die Mitwirkung aller, auch kleiner Kommunen, ist erforderlich, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen (s. Kap. 1). Daher bietet der Fördermittelgeber durch Landkreis-Klimaschutzkonzepte (s. Kap. 1.2 und 2) und Zusammenschlüsse von Kommunen Möglichkeiten an, kleine und ländliche Kommunen in den Klimaschutzprozess zu integrieren. Bei der Antragstellung einer einzelnen kleinen Kommune ist darzulegen, warum ein solcher Zusammenschluss mit anderen Kommunen aus dem Landkreis oder aus der Nachbarschaft nicht zustande kam.

Um die Erstellung von Klimaschutzkonzepten für kleine und ländliche Kommunen möglichst attraktiv zu gestalten und den Aufwand so weit wie möglich zu minimieren, gelten bei der Konzepterstellung Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Bausteine (s. Kap. 4, Inhalte der Vorhabenbeschreibung).

1.4 KLIMASCHUTZKONZEPTE FÜR HOCHSCHULEN UND RELIGIONSGMEINSCHAFTEN

Klimaschutzkonzepte für öffentliche, gemeinnützige und religiöse Gemeinschaften **Hochschulen** berücksichtigen in der Regel die eigenen Liegenschaften, Mobilität, Erneuerbare Energien, Wärmenutzung, Green-IT, Abfall und Beschaffung.

Klimaschutzkonzepte für **Religiöse Gemeinschaften** mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen berücksichtigen in der Regel die eigenen Liegenschaften, die Mobilität und Beschaffung.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
<input checked="" type="checkbox"/>	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✗ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Antragstellung gleichartiger Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Konstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfasst das Klimaschutzkonzept die Handlungsfelder des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.*
2. **Landkreise** können die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Das Klimaschutzkonzept umfasst in diesem Fall nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises.*

* Um eine Doppelförderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszuschließen, können diese bei Antragskonstellation 1 und 3 kein eigenes Klimaschutzkonzept beantragen.¹ Es ist daher darauf zu achten, dass die Konzepte für die Städte und Gemeinden qualitativ so detailliert und hochwertig sind (kommunenschärfe Potenzialanalyse, Maßnahmenkataloge etc.), dass diese ggf. selbstständig damit weiterarbeiten können. Stellen Sie daher bitte in der Antragstellung dar, auf welchen Zuständigkeitsbereich sich das Klimaschutzkonzept beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt. Anträge von Landkreisen sowie Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kapitel 4.2.

¹ Die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten bleibt von diesen Beschränkungen unberührt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung für:

- Sach- und Personalausgaben von fachkundigen externen Dritten,
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Workshopmaterialien) sowie
- die Beteiligung der relevanten Akteure (z. B. professionelle, durch externe Dritte durchgeführte Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung, Durchführung von Klimaschutzaktionstagen etc.).

durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 Prozent**. Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in dem vereinbarten Bewilligungszeitraum erbracht wurden.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt III.2 „Klimaschutzkonzepte“ eine erhöhte Förderquote **von bis zu 90 Prozent** erhalten, sofern keine weiteren Drittmittel in das Vorhaben einfließen:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltsslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts enthält folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung (die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert – s. auch das Muster für die Vorhabenbeschreibung, weiterführender Link im Anhang),
- eine Auftragswertschätzung,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim PtJ einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Auftragswertschätzung, ggf. Kooperationsvereinbarung etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf- oder .xml-Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Die Antragstellung ist zwischen dem

1. Juli und 30. September sowie dem
1. Januar und 31. März möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis (s. Kap. 5) kann das Vorhaben auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur die Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Eine Vergabe allein auf Grundlage einer im Rahmen der Antragstellung eingeholten Auftragswertschätzung ist nicht möglich.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (AN Best-GK bzw. AN Best-P). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. Sollte innerhalb des Bewilligungszeitraums erkennbar sein, dass das Klimaschutzkonzept nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann und somit eine Laufzeitverlängerung erforderlich wäre, so ist die schriftliche Zustimmung des PtJ innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

Hinweis: Pro Antragsteller wird nur ein Klimaschutzkonzept gefördert. Sollten Sie bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, ist eine Aktualisierung nicht zuwendungsfähig.

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation geben und das geplante Vorhaben knapp erläutern.

Bitte gliedern Sie diese nach den folgenden Punkten:

1. Titel des Vorhabens
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage
4. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben
6. Vorhabenplanung

Sie können hierfür das Formular „III.2 Muster Vorhabenbeschreibung Klimaschutzkonzepte“ nutzen (Link s. Anhang).

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

→ 1. Titel des Vorhabens

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Vorhaben (z. B. „Klimaschutzkonzept für die Gemeinde XY“).

→ 2. Angaben zum Antragsteller

Bitte geben Sie Informationen zum Antragsteller an (Größe, Einwohnerzahl, Kurzbeschreibung der geografischen Lage sowie der demografischen und der wirtschaftlich-infrastrukturellen Situation).

Antragsteller können sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um z. B. eine geeignete Vorhabengröße zu erreichen oder Synergien und gemeinsame Handlungsmöglichkeiten zu erschließen. Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. gegebenenfalls eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen,
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher kein Klimaschutzkonzept gefördert wurde.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie: Nach der gemeinsamen Konzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts zu stellen: Weist das Klimaschutzkonzept kommunenscharfe Potenzialanalysen und Maßnahmen auf, können Kommunen einzeln, in Zusammenschlüssen oder in Kooperation mit ihrem Landkreis Personal für das Klimaschutzmanagement beantragen – der Stellenumfang hängt dabei von der Kommunengröße und den Aufgaben ab. Nähere Informationen zur Antragsberechtigung finden Sie im Merkblatt „Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“.

→ 3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage

Erläutern Sie den Anlass bzw. Ihre Motivation zur Erstellung des Klimaschutzkonzepts und stellen Sie kurz dar, welche Klimaschutzaktivitäten bereits durchgeführt worden sind. Bitte schildern Sie außerdem die spezifischen lokalen Bedingungen, auf die das Klimaschutzkonzept zugeschnitten werden soll.

Wurden bereits in früheren Vorhaben Teilkonzepte erstellt, sind diese zu benennen. Zudem sollte erläutert werden, in welchem Zusammenhang das geplante Konzept mit bereits vorhandenen Teilkonzepten stehen wird bzw. wie die Konzepte aufeinander aufbauen werden. Bereits erarbeitete konzeptrelevante Bausteine, die für das geplante Konzept genutzt werden können, sind heranzuziehen. In diesen Fällen ist dann lediglich die Aktualisierung der jeweiligen Bausteine zuwendungsfähig.

Das Konzept soll sich an der Erreichung der in Kap. 1 genannten nationalen Klimaschutzziele orientieren. Dabei sollen in dem Konzept die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifiziert werden.

→ 4. Beschreibung der Zielsetzung und Arbeitsschritte

Stellen Sie kurz die Ziele Ihres Klimaschutzkonzepts dar und **erläutern Sie, wie Sie die Anforderungen an ein Klimaschutzkonzept realisieren wollen**. Diese Anforderungen gliedern sich in die folgenden Schritte, die bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts im Detail zu berücksichtigen sind. Im Konzept soll ein enger Zusammenhang zwischen Potenzialermittlung, Szenarien, Maßnahmenentwicklung und Zielsetzung hergestellt werden.

Schritt 1: Energie- und THG-Bilanz

Energie- und Treibhausgasbilanzen erfassen die Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen in allen klimarelevanten Bereichen und gliedern sie nach Verursachern und Energieträgern. Für kleine und mittlere Kommunen bis 50.000 Einwohner wird eine Kurzbilanz empfohlen. Für größere Kommunen ab ca. 50.000 Einwohner ist eine detaillierte, fortschreibbare Bilanz zu erstellen.

Hinweis für kleine Kommunen: Bei der Erstellung der Kurzbilanz wird der stationäre Energieverbrauch auf Basis einer Mischung aus lokal verfügbaren Daten (z. B. für leitungsgebundene Energieträger) und bundesdurchschnittlichen Kennwerten (z. B. für Heizölverbrauch) errechnet. Im Verkehrssektor wird überwiegend auf Durchschnittswerte zurückgegriffen. Hinweise zu Berechnungsansätzen und zu nutzbaren Kennzahlen finden sich im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu (Link s. Anhang).

Schritt 2: Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse ermittelt die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Einsparpotenziale sowie die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen, besonders aber in privaten Haushalten und Gewerbebetrieben (z. B. durch den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung) und zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Für die erforderliche Zielfestlegung wird empfohlen, ein Referenzszenario (Trendentwicklung ohne Klimaschutzanstrengungen) und ein Klimaschutzszenario (Treibhausgasminde rungen bei Umsetzung einer konsequenten Klimaschutzpolitik) zu erstellen. Dabei sind z. B. Ausbauraten, Sanierungszyklen und die Entwicklung der Energiekosten sowie die regionale Wertschöpfung zu berücksichtigen. Die Vorbildwirkung der Kommune (Energieeffizienz in eigenen Gebäuden, Straßenbeleuchtung, weitere Infrastrukturverbesserung) sollte bereits in die Potenzialbetrachtung einfließen.

Bezüglich der THG-Bilanzierung, der Potenzialanalyse sowie der Szenarienberechnung wird auf das Methodenpapier zur Standardisierung der THG-Bilanzierung verwiesen (Link s. Anhang). Es wird empfohlen, die darin erarbeiteten Grundlagen zur Entwicklung von Bilanzen und Szenarien anzuwenden, um eine methodische Grundlage für die Fortführung der Bilanzen langfristig nutzen zu können und um Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Kommunen zu erreichen. Im „Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplanerstellung – kommunale Masterpläne für 100 % Klimaschutz“ (Link s. Anhang) finden Kommunen zudem umfangreiche Informationen und Anregungen zu Zusammenhängen sowie Konsequenzen von Entscheidungen bei der Ermittlung von Klimaschutzpotenzialen und bei der Erarbeitung von Szenarien, die mit den Akteuren und Entscheidungsträgern diskutiert werden sollten.

Hinweis für kleine Kommunen: Die Berechnung von ausführlichen Szenarien ist bei kleinen Kommunen nicht notwendig. Wichtiger ist, dass lokale Potenziale durch eine intensive Akteursbeteiligung realistisch eingeschätzt und Hemmnisse zu deren Nutzung identifiziert werden sowie die Nähe zu den Akteuren genutzt

wird. Die Berechnung der Potenziale erfolgt z. B. durch den Übertrag bundesweiter Einsparpotenziale in den verschiedenen Sektoren (z. B. bei Effizienzpotenzialen²) oder durch die Analyse der vor Ort vorhandenen Möglichkeiten (z. B. in der Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien).

Schritt 3: Akteursbeteiligung

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Klimaschutzkonzepts ist es notwendig, die betroffenen Verwaltungseinheiten, Investoren, Energieversorger oder Interessenverbände wie Handwerkskammern und Umweltverbände sowie die verschiedenen Bevölkerungsgruppen schon bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts einzubinden. In einem partizipativ gestalteten Prozess soll von Beginn an mit sämtlichen relevanten Akteuren gemeinsam ein Leitbild entwickelt und die später umzusetzenden Maßnahmen ausgewählt werden. So können frühzeitig eine breite Akzeptanz erreicht, evtl. auftretende Hemmnisse identifiziert und Lösungen zu ihrer Überwindung entwickelt werden. Für die Einbeziehung der Bürger/innen in die Klimaschutzaktivitäten der Kommune finden sich hilfreiche Vorschläge und Hinweise im „Handbuch Bürgerbeteiligung“ (Link s. Anhang).

In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Bitte sehen Sie nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen eine öffentliche Präsentation der Zwischenergebnisse (ggf. in der Gemeinderatssitzung) vor, bei der die weitere Schwerpunktsetzung sowie das weitere Vorgehen mit Bürger/innen und anderen relevanten Akteuren diskutiert und abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang sind in angemessenem Umfang der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer und Workshopmaterialien) sowie Ausgaben für die Beteiligung der relevanten Akteure (z. B. professionelle, durch externe Dritte durchgeführte, Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung, Durchführung von Klimaschutzaktionstagen) zuwendungsfähig.

Im Sinne regionaler Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

Hinweis für kleine Kommunen: In Klimaschutzkonzepten für kleine Kommunen sollte ein wesentlicher Schwerpunkt auf Partizipation und Akteursbeteiligung gelegt werden. Insbesondere für kleine Kommunen gilt es, sich regional zu vernetzen, auf regional aktive Klimaschutzakteure zu setzen und Chancen des direkten Austauschs zwischen den Akteuren intensiv zu nutzen. Partner auf Regional- oder Landkreisebene können bei wichtigen Klimaschutzaufgaben Unterstützung bieten oder diese sogar übernehmen.

Schritt 4: Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen sowie deren Wirkungen und stellt die neu entwickelten Klimaschutzmaßnahmen dar. Die neuen, partizipativ erarbeiteten Maßnahmen müssen die Zielsetzung und die Szenariennahmen widerspiegeln. Der Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage für die spätere Umsetzung durch einen Klimaschutzmanager bzw. eine Klimaschutzmanagerin. Es ist daher besonders wichtig, die Maßnahmen übersichtlich, umsetzungsorientiert und hinreichend konkret zu beschreiben. Für die Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen, ist jeweils eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren,
- Zeitraum für die Durchführung,
- Akteure, Verantwortliche und Zielgruppen,
- erwartete Gesamtausgaben mit Finanzierungsmöglichkeiten,
- quantitative Angaben zur erwarteten Energie-, Kosten- und Treibhausgaseinsparung,
- Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen,
- soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung.

² Hinweise zur Abschätzung dazu finden sich unter:
www.coaching-kommunaler-klimaschutz.net/fileadmin/inhalte/Dokumente/Schnellkonzept/Schnellkonzept_IFEU_20160330.pdf

Weiterhin können zusätzlich Maßnahmen im Klimaschutzkonzept aufgenommen werden, die den gesellschaftlichen Wandel hin zu mehr Nachhaltigkeit fördern, wie beispielsweise Suffizienzmaßnahmen.

Schritt 5: Verstetigungsstrategie – Organisatorische Einbindung des Klimaschutzes in der Verwaltung

Die im Prozess der Konzepterstellung ins Leben gerufenen Klimaschutzaktivitäten und -gremien sollen dauerhaft in der Kommune verankert werden. Um dies zu erreichen, sind folgende Fragen zu klären:

- Wo soll das Thema Klimaschutz künftig in der Verwaltung angesiedelt sein?
- Wie soll das Thema Klimaschutz künftig als Querschnittsthema dauerhaft implementiert werden?
- Wie sind notwendige Vernetzungen innerhalb der Verwaltung und mit anderen Kommunen geplant?
- Mit welchen personellen Kapazitäten soll das Thema mittel- und langfristig besetzt werden?
- Wie soll das Thema Klimaschutz mit der lokalen/regionalen Wertschöpfung verbunden werden?

Hinweis für kleine Kommunen: Da kleine Kommunen häufig nicht genügend eigene Ressourcen für den Klimaschutz bereitstellen können, gilt es zu analysieren, wie Klimaschutz in der Gemeinde in Kooperation mit Nachbargemeinden, mit dem Landkreis oder in der Region langfristig verankert werden kann.

Schritt 6: Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen dargestellt. Dies umfasst auch Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele. Hier werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

Schritt 7: Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) während der Konzeptumsetzung dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzkonzepts und des erarbeiteten Leitbildes nach deren Fertigstellung. Auf den **lokalspezifischen Kontext** zugeschnitten soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und wie andererseits ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden können und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist. Unter Berücksichtigung der demografischen Struktur sollten auch Ansprechwege für relevante Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden, um auf ihre spezifischen Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten einzugehen.

Tipp: Weitere ausführliche Informationen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten finden sich im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu sowie dem „Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplanerstellung – kommunale Masterpläne für 100 % Klimaschutz“ (Link s. Anhang).

Im Anhang finden Sie zudem weitere Links zu weiterführenden Informationen und Beispielen von Klimaschutzkonzepten.

→ 5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben in einer **tabellarischen Übersicht** zusammen und ordnen Sie den einzelnen Arbeitsschritten den geplanten Zeitaufwand und die Tagessätze zu (vgl. „III.2 Muster Vorhabenbeschreibung Klimaschutzkonzepte“). Bitte prüfen Sie die Kalkulation auf Angemessenheit und Plausibilität. Grundlage dafür sollte möglichst eine Auftragswertschätzung eines denkbaren Auftragnehmers sein.

In der Übersicht sind die geplanten Tätigkeiten, der Arbeitszeitaufwand pro Arbeitsschritt und die Ausgaben nachvollziehbar zu erläutern.

→ 6. Vorhabenplanung

Bitte erstellen Sie einen Balkenplan, aus dem die Vorhabenplanung (geplanter Start-/Endtermin) und die Arbeitsschritte einschließlich Meilensteine (vor allem des partizipativen Prozesses und der Präsentation der Zwischenergebnisse) ersichtlich werden.

Die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts dauert in der Regel bis zu einem Jahr. Bitten planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Muster eines Balkenplans:

ARBEITSSCHRITT	M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12
Arbeitsschritt 1												
Arbeitsschritt 2												
Arbeitsschritt 3												
...												
Arbeitsschritt n												

Bitte beachten Sie: Der Beginn des Vorhabens ist auf der Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers bekanntzugeben.

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Über die Ergebnisse des Klimaschutzkonzepts ist nach Abschluss des Vorhabens auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers zu informieren.

Nach Abschluss des Vorhabens sind das erstellte Konzept in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form, die Kopie der Schlussrechnung, der Schlussbericht sowie weitere Unterlagen beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Achten Sie darauf, dass das Konzept die erforderlichen Bestandteile entsprechend dieses Merkblatts und ggf. die mit dem PtJ vereinbarten Inhalte enthält.

Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren. Diese Nachweise sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel.

Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

7 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Beispiele für existierende Klimaschutzkonzepte, Teilkonzepte und Kurzdarstellungen sowie Kommunen mit geförderten Klimaschutzmanager/innen finden Sie unter: www.klimaschutz.de/projektkarte

Informationen zum kommunalen Klimaschutz und zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu unter: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Ein Muster für die Vorhabenbeschreibung sowie Hinweise für Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen finden Sie unter:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzkonzepte

Wie gute Öffentlichkeitsarbeit aussehen kann und wie sie über die Kommunalrichtlinie gefördert wird, lesen Sie im Praxisratgeber „Klimaschutz wird öffentlich“ unter:

www.difu.de/publikationen/2013/klimaschutz-wird-oeffentlich.html

Hinweise zur praktischen Gestaltung sowie Förderbedingungen für Klimaschutz in kleinen Kommunen finden Sie in der Broschüre „Kleine Kommunen – Groß im Klimaschutz“ unter:

www.difu.de/publikationen/2015/kleine-kommunen-gross-im-klimaschutz.html

Für die Einbeziehung der Bürger/innen in die Klimaschutzaktivitäten der Kommune finden sich hilfreiche Vorschläge und Hinweise im „Handbuch Bürgerbeteiligung“ unter:

www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/76038/handbuch-buergerbeteiligung

Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor finden Sie unter:

www.ifeu.de/wp-content/uploads/Bilanzierungs-Systematik_Kommunal_Kurzfassung.pdf

Hinweise für zu betrachtende Fragestellungen im Prozess der Erstellung von Klimaschutzkonzepten finden Sie in Kapitel 1-4 und 6-16 im "Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplanerstellung - kommunale Masterpläne für 100 % Klimaschutz" unter: www.klimaschutz.de/sites/default/files/page/downloads/handbuch_methodischer_grundfragen_bf_cps_final.pdf

Standards zur Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen in Organisationen beinhaltet die DIN EN ISO 14064

Absender
Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL

Drucksachen-Nr.
0338/2019
öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom
23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): „Teilnahme am
Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat möge beschließen:
Die Stadt Bergisch Gladbach beschafft künftig ausschließlich Brennstoffzellen-, Elektro- oder Hybridfahrzeuge als Dienstfahrzeuge für die Verwaltung. Hierzu beantragt die Stadt Bergisch Gladbach umgehend Mittel aus dem Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3. ZuO berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen [*„Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“*], über die der Rat entscheidet sowie Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 5 ZuO Anträge mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr sowie – im Falle etwaiger finanzieller Auswirkungen auf den Kernhaushalt – an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.

24. Juni 2019

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro



Ö 28.6
**BÜRGER
PARTEI GL**

DIE LINKE.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
24. Juni 2019
1-14

Kopie von ab

PH 24.6

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail: info@dielinkefraktion-bgl.de

23.06.2019
Unser Zeichen: WF-2019-0011

Antrag zur Teilnahme am Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität

zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie beigefügten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.

Antrag:

unsere Fraktion beantragt die Anschaffung von Elektrofahrzeugen / Brennstoffzellenfahrzeuge als Dienstfahrzeuge für die Verwaltung. Der Rat möge beschließen:

Die Stadt Bergisch Gladbach beschafft künftig ausschließlich Brennstoffzellen-, Elektro- oder Hybridfahrzeuge als Dienstfahrzeuge für die Verwaltung. Hierzu beantragt die Stadt Bergisch Gladbach umgehend Mittel aus dem Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität.

Begründung

In einer Zeit des klimatischen Wandels sollte die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Umstieg auf Elektrofahrzeuge ein umweltbewusstes Zeichen setzen, in dem für innerstädtische Dienstfahrten E-Fahrzeuge bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter sollten vorzugsweise den Einsatz dieser forcieren.

Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender

Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender

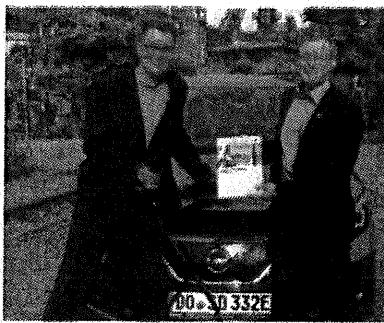
Lucia Misini
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Anlagen: Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität, Pressebericht und Infos

**11.06.2019****Elektromobilität**

Über 100.000 Euro Landesförderung für E-Autos bei der Stadt Dortmund

Einen Förderbescheid für neue Elektrofahrzeuge über 104.420 Euro konnte in der letzten Woche (4.6.) Regierungsvizepräsident Volker Milk an Thomas Westphal, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung der Stadt Dortmund, übergeben.



Die Stadt Dortmund schafft insgesamt sieben reine Elektro-Neufahrzeuge an: drei E-Autos für die Personenbeförderung sowie vier weitere für die Güterbeförderung.

Die förderfähigen Gesamtkosten der Anschaffung der sieben Fahrzeuge betragen über 260.000 Euro; hiervon werden 104.420 Euro durch Landesmittel auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität – finanziert.

Bildhinweis:

Von links: Thomas Westphal, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung der Stadt Dortmund, und Regierungsvizepräsident Volker Milk

Kontakt:**Christoph Söbbeler**

Leiter Pressestelle

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg Telefon 02931 82-2120

Telefax 02931 82-2467

christoph.soebbeler@bezreg-arnsberg.nrw.de**Pressekontakt für Medienanfragen**

ÜBERSICHT:

FÖRDERPROGRAMM PROGRESS.NRW EMISSIONSARME MOBILITÄT

FÖRDERPERIODEN 2019

Fördergegenstände	Antragsberechtigte und Förderumfang		
	Kommunen und kommunale Betriebe ¹⁾	Natürliche Personen	Juristische Personen ²⁾
2.1 Umsetzungsberatung und -konzepte	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 24.000 Euro	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁷⁾	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁵⁾
2.2 Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁹⁾	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.600 Euro (Wallbox/Ladesäule) pro Ladepunkt bzw. 4.800 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox/Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt max. 3.000 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt ⁸⁾
2.2 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁹⁾			50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt
2.3 Elektrofahrzeuge ³⁾	40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 30.000 Euro		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3 t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3 t bis 7,49 t)
2.3 Brennstoffzellenfahrzeuge ³⁾	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 60.000 €		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3 t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3 t bis 7,49 t)
2.4 Elektro-Lastenfahrräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 4.200 Euro		30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2.100 Euro
2.5 Konzepte, Studien und Analysen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben		30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2.100 Euro
			50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ⁴⁾

1) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. (unabhängig von der Rechtsform)

2) Auch Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

3) Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

4) Bei Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten für kleine respektive 10 Prozentpunkten für mittlere Unternehmen gewährt werden (Artikel 49 Absatz 4 AGVO). Grundlage der Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (siehe Anhang I zur AGVO).

5) Nur: ... Wohnungseigentümergemeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
-- Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen
-- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeugstellplätzen für Beschäftigte

6) Nur Personen mit Erstwohnsitz in Städten mit NO₂-Grenzwertüberschreitung

7) Nur Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten

8) Bei Überschreitung der De-minimis-Befreiung nach Nr. 5.5a kann mit einer reduzierten Förderquote von 40 % auf Grund der AGVO-Bestimmungen gefördert werden.

9) 500 € Bonus für Ladepunkte die mit regenerativen Strom betrieben werden.

Erklärung des Kämmers zur Einplanung des Eigenanteils

Zuwendungsempfänger	Empfehlung des Eigenanteils
Förderprogramm	
Bezeichnung der Fördermaßnahme	
Produktbereich	
Produktgruppe	
Produkt	

Hiermit erkläre ich, dass der Eigenanteil einschließlich nicht-zuwendungsfähiger Bestandteile und mögliche Folgelasten wie folgt im geschlossenen Haushalt des o.g. Zuwendungsempfängers veranschlagt worden sind:

Datum / Unterschrift Kämmerer

Hiermit wird erklärt, dass

- die RL über die Gewährung von Zuwendungen aus proges.nrw -Programmbereich Emissionsarme Mobilität - beachtet wird.
- alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- Es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ersatz- bzw. Austauschmaßnahme handelt.
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. (Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation.)

Die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln nach der proges-Förderung bezuschussten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden, um den Zuwendungsempfänger davor zu bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird.

Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat. Darüber hinaus besteht ein besonderes öffentliches Interesse, nur solche Vorhaben zu fördern, die ohne Unterstützung des Landes nicht realisiert würden.

Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu födernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag) und der vorzeitig geschlossene Vertrag für den Antragsteller **kein eindeutig schriftlich vereinbartes Rücktrittsrecht** für den Fall einer Versagung der beantragten Zuwendung enthält und er deshalb eine unbedingte rechtliche Verpflichtung eingegangen ist.

Erläuterung:

- *Unbedingt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller gegenüber seinem Vertragspartner **keinen Rechtsanspruch** auf eine Stornierung des Auftrags bzw. Auflösung des Vertrages besitzt.*
- *Eine nur im Kulanzwege zu erreichende Vertragsaufhebung oder eine nachträgliche Vereinbarung reicht zur Einhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht aus.*
- *Ein Rechtsanspruch auf Stornierung der Bestellung oder des Vertrages muss schriftlich mit dem Vertragspartner vereinbart werden. Ein eventuelles Rücktrittsrecht muss bereits von vornherein in der Auftragsbestätigung bzw. in dem geschlossenen Vertrag schriftlich festgelegt werden. Die rechtliche Ausgestaltung des Rücktrittsrechts ist vom Einzelfall abhängig (Vertragsabschluss unter der Bedingung der Gewährung einer Förderung; Vorkasse mit Rückgabemöglichkeit bei Ausbleiben der Förderung; unverbindliche Bestellung auf Abruf etc.).*
- die geförderte Maßnahme über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z.B. verkauft) wird. Davon ausgenommen sind ggf. Leasingverträge.
- ggf. die Beratungsleistung nicht weiter vermarktet wird.
- für die Maßnahme keine Mittel aus Landesförderprogrammen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden, da eine Kumulierung nicht möglich ist.
- die Gesamtförderung auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-West-

falen stammen) die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässige Grenze nicht überschreitet.

- bekannt ist, dass
 - die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
 - alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 - SGV. NRW 702" und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBI. I S. 2034 - SubvG) sind,
 - auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
 - Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- zugestimmt wird, dass
 - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
 - sämtliche eingereichte Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,
 - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können.
 - eine Mitteilung über Zahlungen des Landes – gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBI. I S. 2848) – an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.

Absender
Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL

Drucksachen-Nr.

0339/2019

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom
23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019): „Kostenloses Parken für
Elektrofahrzeuge“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 23.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat möge beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, eine kostenlose Parkmöglichkeit für Elektrofahrzeuge auf allen städtischen Parkplätzen einzurichten (ggfs. bis zur Parkhöchstdauer).“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3. ZuO berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen – mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 5 ZuO Anträge mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr sowie – im Falle etwaiger finanzieller Auswirkungen auf den Kernhaushalt – an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL Kommunalverfassung
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

24. Juni 2019
Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
- Ratsbüro


Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
24. Juni 2019
1-14

Hypoth vanda

AH 24.6. 24.06.2019
Unser Zeichen: WF-2019-0012

Ö 28.7
BÜRGER
PARTEI GL
DIE LINKE.

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail: info@dielinkefraktion-bgl.de

Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge

zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie unseren Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Beschlussentwurf:

Der Rat möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, eine kostenlose Parkmöglichkeit für Elektrofahrzeuge auf allen städtischen Parkflächen einzurichten. (ggfs. Bis zur Parkhöchstdauer).

Begründung:

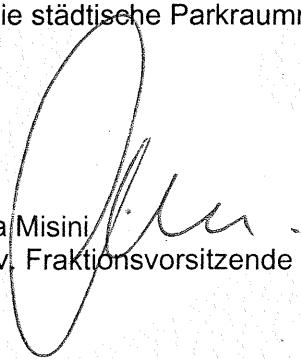
Der Antrag hat zum Ziel, die Zulassungszahlen privater Elektrofahrzeuge zu erhöhen und zur Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes in Bergisch Gladbach beizutragen.

Ein kostenloser Sonderparkausweis, welcher das Fahrzeug als Elektrofahrzeug kennzeichnet und durch die Verwaltung auf Antrag ausgestellt wird, würde den Mitarbeitern des Ordnungsamtes die einfache Kontrolle ermöglichen. Evtl. wäre auch ein Zusatzvermerk auf einem Bewohnerparkausweis denkbar.

Diese Regelung sollte jährlich daraufhin überprüft werden, inwiefern durch einen evtl. Anstieg der Zahl der Elektrofahrzeuge eine negative Auswirkung auf die städtische Parkraumregelung erfolgt. Gegebenenfalls ist dann nachzusteuern.


Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender


Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender


Lucia Misini
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Anlagen: Praxisbeispiel Landeshauptstadt Düsseldorf

duesseldorf.de

Kostenfreies Parken für Elektrofahrzeuge in Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf

3-4 Minuten

Neues Angebot gilt auf allen rund 12.000 Parkplätzen mit Parkscheinautomaten/Vorab einmalige Registrierung per E-Mail beim Umweltamt erforderlich

Elektrofahrzeuge können ab sofort in Düsseldorf auf allen rund 12.000 Parkplätzen mit Parkscheinautomaten kostenlos parken. Vor dem kostenfreien Parken müssen Fahrzeughalter sich per E-Mail beim Umweltamt einmalig registrieren. Das Interesse an dem neuen Angebot ist sowohl in Düsseldorf als auch im Umland groß: Rund 300 Elektrofahrzeuge wurden bereits angemeldet.

Das neue Angebot des städtischen Umweltamtes hat zum Ziel, die Zulassungszahlen privater Elektrofahrzeuge zu erhöhen. "Elektromobiles Fahren kann deutlich zur Verbesserung der städtischen Lebensqualität beitragen, wenn die Zulassungszahlen von Elektroautos merklich steigen", betonte Umweltdezernentin Helga Stulgies bei der Vorstellung des Angebotes am Donnerstag, 24. Januar. "Verkehrsbedingte Luft- und Lärmbelastungen lassen sich erheblich reduzieren. Elektromobilität zu fördern, passt perfekt zu den umwelt- und gesundheitspolitischen Zielen der

Landeshauptstadt, auch in Bezug auf den Klimaschutz und die Minderung von Treibhausgasemissionen." Werden Elektrofahrzeuge mit Strom aus erneuerbaren Energien geladen, ist ein Fahrzeugbetrieb nahezu ohne Kohlendioxidausstoß möglich.

Bisher werden in der Landeshauptstadt rund 1.200 Elektroautos betrieben. Unter den Begriff Elektrofahrzeuge fallen "batterieelektrisch betriebene" Fahrzeuge, von außen aufladbare Hybrid-Fahrzeuge (Plug-in-Hybride) sowie mit Brennstoffzellen angetriebene Elektrofahrzeuge. Die Stadtverwaltung selbst sieht sich als Vorreiter und setzt zunehmend auf Elektroautos und Elektrofahrräder. Im städtischen Fuhrpark sind derzeit 37 Elektrofahrzeuge enthalten, weitere sind bestellt.

Grundlage für das Vorrecht der Elektrofahrzeuge auf freies Parken ist das Elektromobilitätsgesetz des Bundes, das Kommunen die Möglichkeit gibt, elektrisch betriebene Fahrzeuge von den Parkgebühren zu befreien.

Zum kostenlosen Parken in drei Schritten

- 1. Registrieren:** Der eingescannte oder fotografierte Fahrzeugschein wird per E-Mail an elektrofahrzeugparken@duesseldorf.de gesendet. Dazu benötigt das Umweltamt den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Fahrzeughalters.
- 2. Freischalten:** Nach etwa einer Woche ist das Elektrofahrzeug für das kostenlose Parken freigeschaltet. Der Fahrzeughalter wird darüber per E-Mail informiert.
- 3. Kostenlos parken bis zur Höchstparkdauer:** Dazu kann die Travi-Pay-App genutzt oder eine SMS an die am

8

Parkscheinautomaten angegebene Kurzwahlnummer gesendet werden. Die Travi-Pay-App kann über den App-Store auf das Smartphone geladen werden.

Das Verfahren läuft vollständig digital. Das bedeutet, dass kein Parkschein ausgedruckt und im Fahrzeug hinterlegt werden muss. Die jeweilige Höchstparkdauer ist auf den Parkscheinautomaten angegeben. In der Innenstadt liegt sie bei einer halben Stunde, in Außengebieten bei bis zu fünf Stunden.

Absender

**Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL**

Drucksachen-Nr.

0340/2019

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.07.2019**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom
24.06.2019 (eingegangen am 25.06.2019): "Einrichtung eines
Fußgängerübergangs Niedenhof/Ecke In der Auen sowie einer
Beschilderung zur Verdeutlichung des Schulweges"**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 24.06.2019 (eingegangen am 25.06.2019) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat möge beschließen:
Die Straße Niedenhof/Ecke In der Auen erhält einen Fußgängerübergang sowie einen deutlichen Hinweis darauf, dass es sich bei diesem Übergang um einen Schulweg handelt, beispielsweise durch eine Beschilderung „Achtung Schulweg“ (siehe Abbildung).““

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

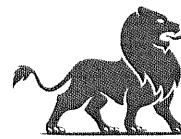
Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 9. ZuO entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und -anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Entscheidung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr zu überweisen.

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

25. Juni 2019
Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
-Ratsbüro


DIE LINKE.

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail info@dielinkefraktion-bgl.de

24.06.2019
Unser Zeichen: WF-2019-0013

Einrichtung eines Fußgängerübergangs Niedenhof / Ecke In der Auen sowie einer Beschilderung zur Verdeutlichung des Schulweges zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie unseren Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Beschlussentwurf:

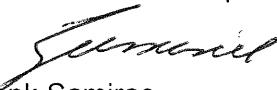
Der Rat möge beschließen: Die Straße Niedenhof / Ecke In der Auen erhält einen Fußgängerübergang, sowie einen deutlichen Hinweis darauf, dass es sich bei diesem Übergang um einen Schulweg handelt, beispielsweise durch eine Beschilderung „Achtung Schulweg“ (siehe Abbildung)



Begründung (siehe Anlage):

Die Straße In der Auen sowie Niedenhof sind – gerade während des morgendlichen Berufsverkehrs – häufig befahrende Straßen. Autofahrer, die vom Niedenhof kommend in die Straße In der Auen links abbiegen wollen (1), achten mehr darauf, sich in den Verkehr Richtung Autobahn einordnen zu können, als auf Schulkinder, die die Straße Niedenhof auf dem Weg zur Grundschule In der Auen überqueren möchten (2), um dann die Ampel zur Überquerung der Straße In der Auen nutzen zu können. Gleichzeitig biegen verstärkt Fahrzeuge von In der Auen, kommend aus Richtung Autobahn in den Niedenhof rechts ab (3). Kinder im Grundschulalter ist es nur schwer möglich, den gesamten Verkehr an dieser Kreuzung im Auge zu behalten und den Niedenhof ohne Überquerungshilfe stressfrei zu überqueren.

Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender


Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Lucia Misini
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Anlagen: Grafik Vogelansicht Niedenhof / Ecke In der Auen



